

π λ
478



2. H.
16024



2.

II l
478

2. K.
6024

Von

Reinigung

Der

Häuser und Straßen

In

Großen und Volkreichen Städten,

Wie, Wann, und durch Wem solches als eine höchstnöthige
Policey-Ordnung geschehen soll,

Was deßfalls vor Obrigkeitliche Mandata hin und wieder
ergangen,

Welches dermahlen die, ihrer Häuser- und Straßen-
Reinigkeit halber bekanteste Städte und Länder seyn, auch was
endlich Physicè, Moraliter und Oeconomicè von solcher Sauberkeit,
und im Gegentheil auch der UnsiätHEREY halber zu bemerken sey.

Entworfen von

P. F. M.



DRESDEN,

In Verlegung des Autoris.



Allen hin und wieder in ganz Teutschland dermahlen sich befindlichen
Vorstehern, Curatoribus, und
Inspectoribus heilsamer Policey-Ordnungen,

Dergleichen vormahls bey denen alten Römern die
Aediles Plebeji und Cereales gewesen, deren jene auff die öffentliche Gebäude
Aufsicht haben, diese wegen genugsamer Proviandierung der Stadt mit Getreid Vor-
sorge tragen müssen, ferner: Die Agoranomi, deren ihr Ampt war auff denen öffentlichen Stadt-Märck-
ten vorzusehen, daß kein Unfug darauß vorgehen möchte. Die Tribuni Plebis, welche bey uns
so viel als Ober-Älste, Zunfft und Viertels-Meister, auch wohl Gassen-Haupt-Leute möchten
genennet werden, deren ihr Ampt unter andern war, daß sie ihre Häuser Tag und Nacht mü-
ssen offen stehen lassen, damit Jederman deme etwan Überlast geschehen, so gleich Hülf und
Zusucht bey ihnen suchen und finden könnte. Die Centores, welche überhaupt auff eines jeden
Römischen Einwohners Sitten, Leben und Wandel Achtung geben, keine Laster einreissen, auch
so etwas wider die Policey-Gesetze gehandelt wurde, selbige gleich notiren und bestraffen mußten.
Die Trium Viri Nocturni, welche des Nachts herum gehen, und daß nicht irgend ein Feuer aus-
gehen möchte Acht geben mußten, denen sich hernach der Praefectus Vigilum befugte, welcher
das Commando über die Stadt-Wacht führte, mit solcher fleißig des Nachts patrouillirte, auch
Brand, Mord und Diebstahl verhütete. Die Symposiarchae, welche Acht geben mußten daß die
Bürger nicht zu viel in Speiß und Trancß darauß geben ließen, oder mehr träncken, als ihnen
vorgeschrieben war. Vid Horat. lib. 1. Od. 4. Ingleichen auch diejenige, die Vermög Tit. 8.
lib. XI. Cod. de Vestibus Holoberis & auratis, Inspection über der Römischen Bürger Kleider-
Trachten hatten, und daß sonderlich niemand purpurfarbene trüge. Item, Die Aufseher
über die Carossen daß niemand unbefugter Weise sich derselben bediente, Tit. 19. de Hone-
ratorum Vehiculis. Die Almosen-Pfeger über bedürfftige Haus-Arme, Tit. 24. de An-
nonis Civilibus, und daß keine starke faule müßige Bettler, welche noch arbeiten konten solche be-
kommen möchten, Tit. 25. de Mendicantibus validis. Die Aufseher über die Schau-
spiele, daß in solchen nichts ägerliches vorgehen, und dieselbe nicht an Fest- und Sonn-Ta-
gen vorgestellet werden solten, Tit. 40. de Spectaculis & Scenicis. Endlich auch die Aufseher
über die öffentliche Aqueductus oder Wasser-Leitungen ja so gar über die Cloacken, wie hiebon
Tit. 23. lib. 43. Digest. ein mehrers zu lesen. Und so andere mehr.

Dediciret und übergiebet, nechst Recommendation seiner allbereits über
die Verbesserung der in vielen Teutschen Städten sehr in Abnehmen
gerathenen Policey schon edirten, als auch künfftig noch zu erwartenden
Tractaten, Diese wenige Bogen

Der Autor.



Ann wir uns in dieser Schrift, von der Reinlich und Sauberkeit der Gassen und Straßen in einer Volkreichen Stadt, und wie solche durch Dero Einwohner Fleiß und Bemühung, vornehmlich aber durch heilsame Obrigkeitliche Verordnungen zuweg gebracht werden könte, zu handeln vorgenommen

haben, so ist insonderheit erst zu sehen:

Worinn dann die Unreinig- und Unsauberkeit der Häuser und Gassen bestehe.

(2) Was die darzu contribuirende Ursachen seyn.

Und (3) wie und durch was Mittel solche nach und nach könte abgeschaffet, und die Sauberkeit hingegen eingeführet werden.

Das Erste betreffend, so wird hier nicht eine solche, fast durgehends heutzigs Tags in allen Christlichen Städten herrschende, und in denen Augen des Allsehenden und Allerthätigsten Gottes mehr als zu sicht- und kundbar gewordene Unreinigkeit verstanden, dergleichen dort in denen Klagliedern Jeremiae Cap. 1. v. 8. von Jerusalem gesagt wird, daß sie ihrer Sünden wegen, wie ein unreines Weib anzusehen sey, daß ihr Unflath an ihren Saum flebe, und dabero von allen die sie zuvor geehret, verachtet würde. Um welcher Ursachen willen auch bey dem Propheten Esaia Cap. 1. v. 16. ausgerufen wird: Waschet reiniget euch, thut eur böses Wesen von meinen Augen, laffet ab von Bösen, lernet Gutes thun, trachtet nach Recht, helfft dem Verdruckten, schaffet den Waisen Recht und helfft der Wittwen Sachen, und was dergleichen von sündlicher Unreinigkeit zeugenden Schrift Stellen mehr seyn, da wie bey dem Hosea am 5. v. 3. ganz Israel vor unrein erklärt wird, beydes an ihren Sinn als Gewissen, Tit. am 1. C. v. 15. weil sie nemlich wandelten nach dem Fleisch in der unreinen Lust, in der 2. Epistel S. Petri Cap 2 v. 10. Durch welche das große Babel eine Behausung der Teufel, eine Behältniß aller unreinen Geister und feindseliger Vogel worden, wie zu lesen im 18. Cap. der Offenb. Johannis v. 2.

Sondern eine solche Unreinigkeit und Unflätherey, da beydes die Häuser als Gassen, Märkte und Plätze unsauber gehalten, von ihren Kotz und Unflath nicht gereiniget, sondern wie auff denen Dörffern, und bey Vieh- und Schwein Ställen zu ersehen ist, hier und dar voller Hauffen zusammen getragenen Unflaths, (ohne daß sich jemand um dessen Wegschaffung bekümmere) gelassen

gelassen werden. Dergleichen unsaubere Polickey auch schon mehrmahls unter denen Israeliten mag in Schwang gegangen seyn, inmaßen gar oft des Rothts, welcher sich in ihren Städten befindet gedacht wird; Auch selbst in ihrer Königlichen Residenz, wie dann David des Rothts auff der Gassen gedendet, Psalms 18. v. 43. item im 69. v. 15. Errette mich aus dem Roth, und im 83. v. 11. Sie wurden zu Roth auff Erden. Also schreibet auch Syrach Cap. 22. v. 1. von Steinen die im Roth liegen, und in der 2. Epistel Petri am 2. Cap. v. 22. wird der Säue gedacht, die sich nach der Schwemme wieder in Roth welschen. Zwar geschiehet auch hinwieder gewisser maßen ihrer Reinlichkeit in ihren Haushaltungen Meldung, als da Christus Matth. am 23. v. 25. denen Pharisiern das Weh, ihrer Heuchelei wegen drohet, und dessen zum Gleichniß, ihr auswendiges Reinigen der Becher und Schüsseln nimmet, da doch inwendig alles voll Raub und Fraßes wäre; item, daß sie gleich wären denen übertünchten Gräbern, welche aber inwendig voller Todten-Bein und Unflaths lägen. Woraus etlicher maßen, daß sie auff äußerliche Reinigkeit der Gebäude und Zimmer gesehen, abzunehmen ist. Wie dann auch das Rehren des Hauses Luc. am 15. v. 8. item eines mit Besem gekehrten Hauses Cap. 11. v. 25. gedacht wird.

Es haben aber dergleichen leibliche Uureinigkeiten der Häuser und Städte unterschiedliche Ursachen, die wir in Physicas, Pseudo Politicas, und Oeconomicas eintheilen wollen, die Rationes Physicæ kommen (wann mir so zu reden erlaubt ist) von allen 4 Elementen her, und zwar erstlich von den sonst an sich selbst zur Reinigung geschaffenen Sonnen- und auch Elementarischen Feuer, wann jene die Erde wie in Aegypten, und andern Africanischen und Asiatischen Ländern geschiehet, so austrocknet, daß sie zu Staub wird, also daß beydes die Reisende auff dem Land, als auch die Einwohner in den Städten dadurch sehr incommodiret, und wann sonderlich die Gassen (wie in denen meisten Indianischen Städten) nicht geplastert seyn, Häuser und Menschen dadurch unsauber und staubicht gemacht werden. Eben diese liebe Sonne trocknet auch Pfule, Sümpfe und Maräste aus, deren Gestank und das dadurch generirte Ungeziefer hernach die Luft inficiret, so daß auch diese letztere vielmahls bey Hauffen (wie etwan dort in denen Egyptischen Mägen die Frösche, deren im 2. Buch Moses am 8. Capitel v. 14 gedacht wird) versauft zusammen liegen.

Wie vielmahl hat nicht der Berg Veluvius, der Ethna und andere brennende Berge ihre ausgeworfene Asche weit über Feld und Dörffer, bis gar in die benachbarte Städte geworffen, also daß wann hernach ein Regen darauff

auff gefallen, alles zu Roth und Unflath worden ist. Der in denen Schorsteinen von den unten brennenden Feuer angefetzte Ruß, machet, wann er auff die Strafe geworffen wird, einen schwarzen Unflath. Und so werden auch von dem Pech-Rauch der gepichtten Bier-Tonnen, die dabey stehende Häuser ganz beräuchert, so gar daß auch das subtilste davon durch die Glas-Scheiben und das Fenster-Bley, in die Gemächer dringet. Was bringet nicht der durch der Sonnen-Stralen geschmolzene Schnee vor Roth in manche Stadt, wann solcher nicht zu rechter Zeit weggeschaffet worden, daß auch daher jener alte und graue Bischoff, wann er die nach seinem Todt zu besorgende Zerrütungen in der Kirchen andeuten wollen, auff seinen grauen Kopff gewiesen, und gesagt: Hac Nive liquefacta multum Luti erit: Wann dieser Schnee wird geschmolzen seyn, so wird es alsdann recht kotbig werden.

Welcher Gestalt unreine Luft die menschliche Leiber inficiren, und allerley böse Krankheiten generiren könne, solches ist bekant; Dahero auch hingerichteter Maleficanten Körper an den Galgen oder auff dem Rad verfaulen zu lassen, eben eine so gefährliche Sache ist, als das Nas der verreckten Thiere, wann man solches nicht bey Zeiten von denen Strafen, (dabin doch so vielfältig Hund und Katzen geworffen werden) wegnimmt und verscharet, es kömmt daraus ein abscheulicher Pestilentialischer Gestank, und garstige von der todten Menschen oder Schind-Aschern ihren Fett entstehende Dämpffe, die sich hernach mit andern Erd und Wasser-Dünsten vermischen, zu Wolcken und Regen-Wasser werden, welches nimmermehr dem Menschen gesund seyn kan. Dahero auch der Allweise Gott, welcher ein Liebt haber der Menschen ihres Lebens und Gesundheit ist, Deut 21. ernstlich geboten, aller Weltthäter Körper noch desselbigen Tages nach der geschehenen Gerichtlichen Execution zu begraben, mit ausdrücklicher Vermeidung der Ursach, warum solches geschehen sollte, nemlich: Damit du dein Land nicht verunreinigest; Welches geschiehet, wenn solche Körper in freyer Luft verfaulen, und selbige verunreinigen, die doch eine stetige Speise unsers Lebens seyn soll, ohne welche kein Mensch, noch Thier, noch Gewächs leben und gedeihen kan. Es fällt auch eine solche verunreinigte Luft hernach auff die Erden-Gewächse, als Bäume, Feld-Früchte, Kraut und Gras, und gehet selbige wie ein Saur Feig durch, also, daß allerley Gesckmeiß von Raupen, Spinnen, Würmern, Mäusen &c. item Mehl-Thau, Brand, Unkraut, würmiges Obs und andere mit lebendigen Würmern behaftete Früchte, wie an denen Nüssen, Erbisen und Kettigen zu ersehen, daraus entstehen, welches nichts anders als böse Krankheiten

ten verursachen kan. Auff welche Circulation Zweiffels ohne auch dorten der Erasmus in seinem Colloquio gesehen, wenn er in dem Convivio Fabuloso schreibt: Aërem quem efflavit Rex haurit Canis & vicissim quem efflavit Canis, haurit Rex; und in dem Gespräch, Ichtiophagia genannt, sehet er: Merito Laniis describitur certus locus, ne si passim vivant totam urbem reddant pestilentem nullum enim faetoris genus corrupto Animantium Cruore sanieque pestilentius.

Eine solche giftige Luft ist auch diejenige, die an denen Orten wo Bergwerke seyn, und viel Erze in der Erden liegen, so wohl aus denen Schächten und Gruben, als auch aus der umliegenden Gegend als ein giftiger Schwaden und Nebel aufsteiget und ausdünstet, sich hernach auff Gras und Bäume sezet, ja selbst in denen Gassen der Berg-Städte merklich, und zuweilen gleich als wann es Schwefel geregnet hätte, zu sehen ist. Der in der Luft generirte Regen, Schnee und Mehl-Flau, Schlofen und Hagel machet ebenfals in denen Städten unsaubere und kotthige Gassen, und wie führet nicht ein Sturm und Wirbel-Wind mehrmahls den Staub so dick mit sich, daß kein Mensch davor aus denen Augen sehen kan, und ganze kleine Hügel von Unflath zusamm gewehet, in denen See- und Fluß-Städten aber, ihre Häven, Ströme und Fahrten mit Sand und Schlamm versezet und erfüllet werden.

Die Erde contribuiret auch nicht wenig zu Unreinigkeit der Gassen und Straßen, dann wann es nur ein wenig regnet, und das Wasser nicht ablaufen kan, sondern bestehen bleiben muß, so ist überflüssig Roth da, der hernach durch häufiges Gehen und Fahren noch immer mehr erregt wird, zu geschweigen, daß die um der Menschen Sünde Willen verfluchte Erde selbst mit dem Roth eine grosse Verwandtschaft hat, und denselben zu ihrer Dünung begierig annimmt. Der natürliche Mensch selber bestehet aus Erde und Unflath, und muß wieder zur Erden werden, als seinem ersten Element daraus er genommen ist. Putredo fumus in Exortu, Bulla in omni Vita, & Elca Vermium in Morte, Terram gerimus, Terram terimus, Terra erimus, sagte ein gottsehtiger Lehrer.

Endlich so siehet man auch handgreifflich, wie ein Wasser, welches sich ergießet, viel Sands und Unflaths mit sich schleppe. Von dem grossen Schlamm, den die Ergießung des Nil-Flusses in Egypten hinter sich lässet, müssen die Felder daseibst gedünget und fruchtbar gemacht werden. Das in denen Canälen, und unterirdischen Schleusen und Rinn-Steinen stehende Wasser wird endlich selbst zu Roth und schwarzen Modder und Schlamm, wie

nie man solches bey Ausräumung dergleichen öffentlicher, und mehrmahls durch alle Strassen gehender bedeckter Canäle, oder vielmehr Cloacken sehen kan, welcher ihre Reinigung durch Ausschlagung des darinn befindlichen Schlamms, zuweilen in grossen Städten zur Unzeit, nemlich bey hellen Tag, (da viel Leute vorbey gehen) vorgenommen, und hiernächst der ausgeworfene Koth noch wohl Ein oder 2. Tag, umb auszutrocknen auff der Straße gelassen wird, damit er hernach desto besser könne weggeführt werden, welches ja billig eine garstige Policey zu nennen ist, dabero es auch bey diesem und andern dergleichen Fehlern an uns Menschen nicht lieget, daß nicht eine contumäliche heimliche unvermerkte Pest und Contagion in unsern Städten, ihrer Unsauberkeit halber sich äussern solte, wann nicht die erbarmende Güte Gottes solche noch genädig abwendete, und selbige anders nicht, als wann das Maas der Sünden erst voll ist, über uns verhängte.

Und so viel von denen Natürlichen Ursachen des Rothhs und Unstaths, der sich in grossen Städten ereignen kan.

Die irrige Politische Ursachen bestehen darinn, daß man der Meynung ist, es gebe solchen Städten ein grosses Ansehen, wann von Reiten, Gehen und Fahren viel Rothhs auff der Gassen lieget; man urtheile daraus von der Menge des Volcks, welches daselbst seyn, und täglich bey so viel Tausenden, wie in denen Chinesischen Städten Peking, Nanking und andern, zu dessen Ehren aus und eingehen. Lutetia Parisiorum, die grosse Haupt-Stadt Paris sey eben darum die Rothigte genennet worden, weil die Menae des darinn befindlichen Volcks, keine Reinlichkeit auff denen Gassen und Strassen statt finden liesse; wo auch viel Fahren, Gehen und Reitens wäre, da wäre auch viel Handels und Wandels grosser Verkehr und Nahrung. Eben wie in denen Häusern, da alle Zimmer gebraucht, stets darinn hanthieret, aus und eingegangen würde, und nichts in beständiger Ordnung oder Sauberkeit gehalten werden könnte, weil die viele Affairen, und die Nahrung-Profession solches nicht zuliesse. Man suchet auch wohl durch solche unflätbige, und etwan alle Quartal einmahl gereinigte Gassen, denen Schustern wegen der desto mehr zu verbrauchenden Schue, denen Lohn-Rutschern aber, und folglich denen Wagnern, Sattlern und Schmieden so viel mehr Nahrung zu zuwenden. Wie etwan, also in London die Stadt-Uhren mit Fleiß umichtig gehen müssen, damit nur jeder obligiret sey, eine Saß-Uhr bey sich zu tragen, und dadurch denen Uhrmachern so vielmehr Geld zu gönnen. Zuweilen heist es auch in grossen Städten, da viel Staats- und Rechts-Handel zu debattiren

vorfallen, minima non curat Prætor, um solche Kleinigkeiten, dergleichen das Strafen-Reinigen ist, bekümmert sich der Magistrat nicht viel, wer in der Stadt zu thun hat, mag sehen wie er durch den Dreck durch komme; Welches Axioma schon vortreflich bey denen Fuhrleuten und Bauern auf denen Dörfern eingedrungen ist, also daß beyde nicht einen Stein oder Stück Holz zur Verbesserung derjenigen Straßen, die sie doch täglich passieren müssen, aus eigener Bewegung zuführen, indem ein jeder, sonderlich der wohl bespannet ist, denket: Wann ich nur erst durch bin, so mag mein Nachbar auch sehen wie er durchkomme. Ja sie gehen in manchen Dorff Jahr aus Jahr ein zusammen auf Stelzen weil sie anders durch den Dreck, der in ihren Dorff Elen tief lieget, nicht fortkommen können, und die Obrigkeit lagt auch nichts darzu. Wie dann zwey Welt-berühmte Reichs-Städte mit Stillstweigen ansehen können, daß die täglich zwischen ihnen hin und wieder gehende, und vielmahls mit vornehmen Passagiren besetzte Post-Wägen sich in denen tiefen Koth Löchern, beschwerlichen Holz-Dämmen und Moräften herum sudeln müssen, ohne daß eine Feder solches zu remediren, angeordnet, oder ein Heller aus denen Stadt-Cämmereyen darzu hergegeben würde, da doch viel Passagiren, wann sie nur einen guten und ebenen Weg vor sich finden solten, gern die Person etliche Groschen Passage-Geld über ihr ordinaires Post Geld geben würden, wann nur eine so löbliche Sache zum Stand gebracht würde: So aber heißt es: Quod ad omnes pertinet, a singulis negligitur: Was alle angehet, darum bekümmert sich kein Mensch nicht. Welches auch also in denen Städten mit der Reinigung der Straßen geschieht, da man zur Noth endlich noch wohl weiß, daß es ein nothwendiges Policey-Stück sey, weil es aber nicht so viel, als an einigen Orten das Bier-Brod und Fleisch-taxiren einbringt, reiche Leute auch ohne dem ihre Kutschen und Pferde haben, als wird so wenig vor das Fortkommen des gemeinen Bürgers in einer kothigen Stadt, als vor des armen Fuhrmanns seinen in bösen Land-Straßen Sorge getragen.

Die Oeconomische mehrentheils aber Säuische Rationes, der in grossen und auch kleinen Städten herrschenden Unreinigkeit seyend vornemlich diese, daß der mit Fleiß gehegte und gesammlete Straßen-Koth, der Pferd- und Küh-Mist, (der hernach mit Menschen-Koth aus denen Secreten untermengget wird) zur Düngung der Aecker, Gärten und Weinberg dienen möge, dahero diejenige Schild-Bürger in kleinen, und auch einigen grossen Städten, sich nicht wenig wissen, wann sie aus ihren Fenstern gucken, und ihnen die Bärte alsdann bis auff dem davor liegenden Mist-Haufen hängen, welches etwan

etwan zu dem scharffsinnigen Gedächtniß, Beschüfft des Wortes Semiramis mag Unlaß gegeben haben, da der Herr Inventor einen aus seinen Fenster guckenden Baurn vorstellt, der seinen Mist-Hauffen am See-Strand liegend hatte, und als solche etwan gewachsen, vor Verwunderung ausgeruffen: Die See gehe mit an Mist. Solche Mist-Hämmels und Mist-Hauffen ereignen sich auch wohl in grossen Städten, da allen gesunden Policey-Regulir zuwider, noch Schwein- und Vieh-Ställe in denen Häusern gedultet, und die davon kommende Mist-Hauffen, als Boll-Wercke und auffgeworfene kleine Brust-Wehren, ordentlich auff denen Straßen rangiret, gesehen werden, die man doch weit besser in denen Häusern in darzu gemachten Mist-Gruben verbergen, und wann solche voll, bey Nacht-Zeiten austeeeren, und auch zur Stadt hinaus führen sollte. Sonderlich sollte der von denen Mist-Pfügen bey Regen-Wetter ablauffende Unflath nicht öffentlich über die Straßen lauffen, sondern durch verdeckte Rinn-Steine und Süpeln abgeföhret werden. Der Bürgerlichen Handhierungen, und sonderlich solcher Handwerker halber, die mit Kohlen, Laugen, Kalk und andern schmutzigen Materialien umgehen, und selbige hin und wieder in der Stadt vertheilt in ihren Häusern treiben, als der Schmiede, Seiffen-Sieder, Weiß- und Roth-Gerber, item der Fleischer, die in ihren Häusern aus Mangel eines ordentlichen Schlacht-Hauses schlachten, der Färber, welche viel Farb- und Kessel-Spiel-Wasser ausgießen, und hieran allzusamm aus Bürgerlicher Freyheit und ihrer Nahrung halben nicht gehindert werden; dieser aller, werden so wohl ihre Häuser als Straßen oftmahls gar sehr unflathig, worzu noch in Herbst-Zeiten das Schlachten in dem Bürger-Häusern, und daß sonderlich das Eingeweid auff denen Straßen rein gemacht und ausgeklopffet wird, zu rechnen seyn möchte. Städte von grossen Ausspann fremder Fuhren, und die viel Zufuhrs und grosse Passagen, auch in sich selbst viel Reitens, Fahrens und Gehens haben, die können ohnmöglich ihre Straßen so rein halten, daß selbige immer, als wann sie erst mit Besen gereinigt und geföhret wären, aussehen sollen. Wegen der in gar vielen Städten übel angelegten Secreten oder heimlichen Gemächer, deren Gestand viel hundert Häuser, sonderlich wann die Luft und der Wind darnach stehet, wie ein Nebel durchstreichet, gehet auch viel Säueren vor, sonderlich wann wie in Spanien und kleinen Teutschen, jedoch voll-gepfropft Volkreichen Städten geschiebet, da 6. 8. 10. und mehr Partheyen in einem Hauf wohnen, die sich an statt der Secreten mit Nacht-Stühlen behelffen müssen, der Unflath des Nachts zu geossen Verdruß der Vorbeygehenden auff die Straßen

sen geschüttet wird, welchen dann die Luft sobald nicht wie in Spanien, da sie sehr heiß, penetrant und subtil ist, verzeihen und in Staub verkehren kan, sondern man sieht mehrentheils des Morgens die garstige Reliquia noch davon, weil zumahl die bestellte Dreck-Karren das Aufladen und Wegführen gar spät auff den Tag an sich kommen lassen, wegen Vielheit der Mieths-Leute und des engen Verlasses in manchen Häusern, kan auch das Stuben- und Haus-Kehrig, das Küchen-Spielig und anderer Abraum und Abfall, sonderslich bey Handwerks-Leuten, nicht anders als auff die Gasse geworffen, und daselbst auff einen Hauffen zusamm geschüttet werden, das viele Bauen und repariren der Häuser causiret auch wegen des Sand- und Stein-Graus, der auff geworffenen Erde, das Zu- und Abführen der Bau-Materialia, wie auch der Zimmer- und Mauer-Leute ihrer Hanthierung, hin und wieder in denen Straßen grossen Unlust und Ungelegenheit, welches aber der Oeconomie wegen so wenig kan geändert werden, als jetzt faules Gesind unfeilig ist täglich vor ihrer Thür zu kehren, und so es ja Sonnabends geschiebet, so wird doch der nasse Koth mehr von denen Pflaster-Steinen weg und darüber gleich hin gestrichen, als daß er mit Wasser zum öfftern solte abgespielet werden, welches dann hernach bey regnigten und feuchten Wetter in einem Tag wieder auffgerieben, und der Koth so stark als er zuvor gewesen, wieder zum Vorschein gebracht wird. Des gar gewöhnlichen Wegwerffens todter Hunde, Katzen, Katzen und Hühner zu geschweigen.

Wie es demnach solcher Gestalt sehr unflätzig auff denen Stadt-Gassen durch Vernachlässigng guter Policey-Ordnungen hergebet, also ist es auch an vielen Orten in denen Häusern und Haushaltungen kein Haar besser, weil in solcher entweder die Frau oder die Magd nicht viel auff Reinlichkeit halten, und es dannenhero in ihren Küchen, Stuben und Cammern recht schweinnisch, wie in gemeinen Häusern, da man auff Zucht und Erbarkeit wenig Acht giebet, aussiehet. Hierbey ist aber nichts zu thun, weil Opulentia Sordida auch oft in grossen vornehmen Häusern, (denen das geringste Holländische Haus entgegen gesehet, Sand in die Augen streuen solte) mehr als die Reinigkeit beliebt wird. Dahero man auch einen jeden in so weit, als der außsertliche Stadt- und Policey-Wohlstand nicht dadurch verlezet wird, seinen Willen in seinen vier Pfälen lassen muß, wie wir uns dann auch ohne fernem Umschweiff nunmehr nur bloß zu der Reinlich- und Sauberkeit, welche der Policey gemäß, auff öffentlichen Gassen und Straßen der Stadt erfordert wird, und was, zu deren Beforderung vor Regeln und Maximen

ximen dienen Könten, hiemit wenden wollen. Es bestehen aber solche Künz lich in folgenden.

Daß bey Anlegung neuer Städte auff die Regularität der Häuser und Gassen gesehen, und wo möglich in allen Strassen Schiffbare Canäle, (in welchen wann es in denen See-Städten ist, täglich Ebbe und Fluth eingehe, und den Unflat mit sich in Zurückgeben wegschwemmen könne,) angeleget, oder in Land-Städten ein Fluß oder Bach dergestalt offenbar über oder auch unter der Erden in Schleußen und Canälen durch die Stadt geleitet werde, in welchen alle aus denen Häusern gebende Skylen und Rinn-Steine sich exoneriren und einfließen können, diese Schleußen oder rinnende Canäle müsten auch also gebauet seyn, daß man sie wie gar löblich in der Stadt Dresden zu ersehen, in allen Strassen, bey etwan besorglicher Feuers-Gefahr stützen, und sodann gleich Augenblicklich Wasser genug zum löschen in Vorrath haben könte, es müsten aber solche unter der Erden weggehende Cuylen oder Canäle von Zeit zu Zeit gereiniget, und der darrinn befindliche Schlamm und Modder, wo er durch Gewalt des durchlauffenden Bachs nicht fortzuschwemmen wäre, zwar mit Schauffeln des Nachts ausgeschlagen, aber auch so gleich auff darzu bereiteten Schlamm-Karren weggeführt werden, also daß des Morgens bey der Sonnen Aufgang nicht mehr zu sehen wäre, was des Nachts über an solcher Reinigung verrichtet worden, und wann wie unter den Titul von Zuchthaus schon gemeldet, daß denen Criminal-Gefangenen, und die zur ewigen Gefängniß verdammet, solche unflätige Arbeiten zu verrichten wohl könte aufgetragen, und indem jedes Haus der Strassen-Reinigung wegen Jährlich ein oder 2 Thaler erlegen müste, dem Zuchthaus ein gar guter Zugang dadurch gemacht werden, als wäre dieses schon ein guter Anfang der Stadt- und Gassen-Reinigung, zu welchen man auch, wann erst das Schleußen und Canal-führen geschehen ist, leichtlich kommen könte.

Weil aber nicht alle Städte ihrer Situation halber hierzu bequem seyn, als kommen hernach zu ihrer Gassen-Reinigung andere Hülfss-Mittel vor die Hand, nehmlich eine solche Anlegung des Pflasters, auff welchen das Regen-Wasser süglich abschiesse, und den Strassen-Koth vermittelst der Rinn-Steine wegschwämmen könnet. Hier seynd aber die Meynungen und Manieren, wegen Anlegung solches Pflasters wieder gar sehr unterschieden, etliche legen solche in der Mitten der Strassen an, als welche von beyderseits etwas abhängig gegen solchen mitten durchgezogenen Rinn-Stein zugehen, an

dere erhöhen solche der Carossen und des commodern auch breitern gehens oder fahrens halber in der Mitte, und machen sie nach beyden Seiten gegen die Häuser zu abhängig, daß das Regen-Wasser in die daselbst vorgezogene, und etwan eines Fuß tieffs auch mit Brettern bedeckte Rinn-Steine einlauffen könne, weil aber solche nicht allemahl das zuschießende Wasser geschwind genug verschliessen können, so kommt es vielmahls, daß es überlaufft, und denen Leuten vor denen Häusern Ruthen breit stehen bleibet, daß sie ohne Bretter zu legen, weder aus noch eingehen können, daß also die Cünylen oder Canäle, die man unter dem Pflaster mitten durch die Strassen durchführet, und in solche die Rinnen in dieselbe hinein lauffen läßt, die besten, dahero auch vieler Häuser ihre Dach-Rinnen nach ihren Höfen hinterwärts gerichtet, und durch besagte Canäle das Dach-Wasser abgeführt wird, daß es vorn auff der Strassen nicht so viel Wasser gebe.

Es mögen aber nun die Rinn-Steine geleyet seyn wie sie wollen, so will doch darumb das Pflaster in einer Stadt seyn egal und nicht grubigt oder uneben, auch dabey was abhängig seyn, damit das Regen-Wasser ablauffen, und nicht darauff in denen Gruben und Löchern desselben, als welches hernach den meisten Koth giebet, bestehen bleiben möge, in denen Städten, die breite Pflaster-Steine, wie Nürnberg und viel Italiänische Städte, oder auch gebackene Klinkers, wie die Holländische zum Pflaster haben, ist es schon leichter die Strassen rein zu halten, als wo unebenes schlechtes Pflaster ist, sonderlich sieht man in solchen Städten zur Regens-Zeit, wie Knecht oder Mägde hienaus auff die Strassen müssen, das Pflaster vor ihrer Thür durch kehren und fegen vermittelst des Regens desto besser abzuspuhlen, welches sie auch bey trockner Zeit mit Wasser giesen, und dieses wohl 2. bis 3. mahl in der Woche (wo man anders saubere Strassen haben will,) thun müssen, so kan endlich der von vielen fahren und gehen verursachte Koth nicht einfressen, sondern ist leicht wegzuspühlen.

Alles viel Mist, Gestand und Unflat machendes Vieh müste in denen Vor-Städten, und nicht in der Haupt-Stadt, oder so selbige groß genug, doch zum wenigsten nach der Gegend des Walls oder der Stadt-Mauern zu gehalten, auch in denen Vor-Städten, denen Fleischern ihre Wohnungen und Mesig angewiesen werden, daß auch die rein zu haltende Stadt, von dieser ob wohl nöthigen Cudelen befreyet bliebe, und wann bekannter massen in Holland die Kühe-Ställe so rein als manches Bürgers seine Stube nicht gehalten werden, so gar daß auch denen Kühen die Schwänze durch ein
oben

oben an der Decke befestigtes Stricklein in die Höhe gezogen wird, damit sie solches ja nicht besudeln möchten, ihnen auch wohl vor die Posteriora ein Sack gehangen, und so gar die Ställe ausgescheuret werden, so könnte solche Reinlichkeit auch wohl in etwas in Teutschland imitiret, und auch die in die Vorstädte verlegte Viehe-Ställe so gehalten werden, daß sie denen Holländischen nicht viel nachgeben dürfften. Der von Zug-Vieh bey der Einfuhr der Victualien und Waaren in die Städte gemachte Unflat, müste so gleich als solches passirt, weggeseggt, und so lang in den Hauf verwahrlich gehalten werden, bis der des andern Morgens passirende Dreck-Wagen solchen mitnimmt. In etlichen Städten seynd gewisse Mist-Gruben oder Behältnisse verordnet, woselbst hin der Unflat aus allen Häusern zusamm getragen wird, allein weil solche Mist-Orter eines Theils allzu offenbah an der Strasse und denen Vorbegehenden in den Augen liegen, so solte man billich auff andere und verdecktere Anstalt bedacht seyn, und ist also wohl das beste, daß jeder den Mist in seinen Hause bis zur Vorbeyfabrung des Mist-Wagens behalte.

In den Häusern selbst will wegen der Viehe- und Pferd-Ställe, der Cloacken oder heimlichen Gemächer, und dann der Mist-Gruben eine gute Anstalt und Einrichtung getroffen seyn, eines Theils weil wo solche nicht ist, die Bewohner des Hauses den größten Gestanck, und mit ihren Nachbarn vielfältig der zu nah gebauten Ställe und Cloacken halber, Streitigkeiten und Proceß, auch in und vor ihren Hauf mehrentheils Dreck und unreine Strassen haben. Hier seynd nun vornehmlich daran schuldig, die kleine und doch täglich Volkreicher werdende Städte, die ihre Einwohner nicht alle mehr fassen können, und die man doch auch nicht weiter auslegen will, dahero die Häuser 5. bis 6. Stockwerck hoch gebauet, und die, welche solche hernach bewohnen müssen, Feur- und ansteckender Krankheits-Noth unterworfen seyn, des Elends der Pest-Zeiten zu geschweigen, wann eine solche mit Volk angefüllte Stadt, da keine Familia der andern ausweichen kan, befallen solte, an Altanen, die in Spanien viel Unflats verzehren, fehlte es in solchen Städten auch und folglich mit denenselben des gesammelten Cisternen-Wassers, damit man zur Reinigung und Ausspülung der Hauf-Höfe noch viel Nutzen schaffen könnte. Einiger Orten werden die Secreter über die Pferd-Mist-Gruben gebauet, und also beyder Koth miteinander vermenget, was solches aber beym Austräumen vor ein Gestanck sey, ist mehr als zu viel bekant, in dessen regieret doch noch an einigen Orten dieses löbliche Policy-Stück, daß sie eine solche Mist-Grube anders nicht als spät in die Nacht austräumen, den

Mist auffladen, und solchen gleich vor anbrechenden Tage, und ehe die Leute auffstehen, bis an das Thor fahren müssen, damit sie soaleich bey dem Aufschluß desselben mit hinaus und auff die Aecker, oder Mist-Stäten, da sie ihr hinbringen, fahren können, was nun in Hinausfahren verzettelt worden, daß nimmt jede Magd des Morgens (da das Regen vor der Thür ihre erste Arbeit wegen des herum fahrenden Dreck-Wagens seyn sollte,) gleich wieder auff, und so wird man schon mit der Zeit reine Straßen bekommen, Stein und Graus, welches bey Häuser bauen sich ereignet, solte man ebenfalls nicht lang liegen, oder ganze Berge vor denen Häusern davon erwachsen lassen, sondern solches nach gerade als es sich häuffet, wegführen lassen, hier ist nun wohl bey vielen (ich sage nicht von allen Städten,) die Soralosität und der üble Gebrauch, daß man solches aus der Stadt zu führendes Stein Krause, Mill, oder Abraum, nicht wieder zu gebrauchen sich befeisiget, entweder Sumpfsichte Derter mit auszufüllen, oder Land-Straßen mit zu bessern, und wie wäre es, wenn man keinen Bauren, der Holz, Korn oder andere Waaren in die Stadt und auff den Markt geführet, und dafür gut Geld bekommen hat, ledig wieder hinaus fahren liesse, sondern ihn anbielte, daß er allezeit (solte es auch nur ein Sack voll seyn,) solches Abraums mit heraus führen, und selbigen in den nechsten bösen Weg, den er zu passiren hat, ausschütten müste, item, er solte nicht ledig zur Stadt fahren, etwas aus derselben auszuholen, daß er nicht zum wenigsten einen Sack Pflaster-Steine (wann anders solche unterwegs zu finden seyn,) mit in die Stadt brächte, denen Viertels-Meistern und Gassen Capitainen müste hernach obliegen vor gutes Pflaster zu sorgen, die Inspection über die ihnen untergebene Straßen zu thun, ob solche sauber und rein gehalten würden, die Kräuter-, Fisch- und anderer Victualien Märkte, die in der Stadt gehalten würden, müsten täglich des Abends etliche Zucht- und Gefangene säubern, auch denen Bauren nicht in allen Straßen ohne Unterschied zu futtern, und Mist dadurch hinzumachen vergönnet werden, es wäre dann daß der Mann, vor dessen Hauß sie hielten, die Reinigung so gleich durch sein Gesind thun zu lassen, auff sich nehmen wolte, welcher Bürger vor seinen Hause täglich Lehren zu lassen nachlässig seyn würde, dem könte man eine Straffe vor jedesmahl von 2. oder 3. Groschen dictiren, die Bier-Tonnen müsten durchaus nicht in der Stadt, sondern in der Vorstadt, und so auch diese saubere Häuser hätte, an einen solchen Abort gepichet werden, da der Wind den Pech-Dampf von der Stadt und denen Häusern ab, hinweg ins freye Feld triebe, Schnee auff denen Gassen liegen zu lassen müste

müſte ganz nicht zugelaffen ſeyn, (ſonderlich in Volckreichen Handels-Städ-
ten, dann in Reſidenzen hat es wegen der Herrſchaft ihrer Schlittenfahrts-
Luſt damit eine andere Verbandniß,) ſondern ſo bald er gefallen, müſte er
auffgeſchauſſelt, von Dächern und Altanen herunter geworffen, und in den
Fluß oder ſonſt an einen andern Ort, da er in Zerſchmelzen keinen Koth ma-
chen könnte, gebracht werden, im Fall ein Bürger ſolche Handthierung
hätte, die Unſtat mit ſich brächte, worunter wir auch das ſchon zu-
vor gemeldte Einſchlachten des Viehes bey Herbit-Zeit, item, des
Holz-Sägens und Hauens auff den Straßen, wie auch bey Gold- und Ei-
ſen-Schmieden das Abladen und Meſſen der Kohlen wollen verſtanden haben,
ſo wäre ihme ſolches aus Bürgerlicher Freyheit wohl zuzulaffen, jedoch daß
eine Stund nach vollbrachter Arbeit ſchon die Straßen wieder rein, und nichts
von den gemachten Unſtat mehr zu ſehen wäre, das beſte iſt, daß man allen
Kohlen-Wägen vor der Stadt ihren Platz anweiſe, wo ſie ihre Kohlen ab
und in Säcke einladen und einmeſſen laſſen ſollen, in welchen ſie hernach auch
erſt in die Stadt herein könnten gebracht, und ohne ferneres Umſtürzen dem
Einwohner in ſeinen Kohlen Raum gebracht werden, ſo hätte zum wenigſten
der Nachbar keinen Verdruß von Kohlen-Staub, und das Pflaſter würde
nicht etliche Tage lang von zertretenen Kohlen ſchwarz ſeyn. Wann
auch aus Obrigkeitlichen Befehl die Bürger ihre alte Häuser zum wenigſten
von außen zu abputzen, und wann ſie gar ſchwarz und beſſlich ſeyn, mit
Oehl-Farb anſtreichen laſſen müſten, hiernächſt auch ein Policy-Ampt der
Fenster wegen ordinarke, daß man die alte ſchmutzige Scheiben nach und
nach abſchaffen, und Tafel-Scheiben dafür einſetzen, jeder vor ſeinem Hauſe
einen 4. Fuß breit, und einen halben Fuß hoch erhabenen und mit Steinern
Platen oder Schalen, oder auch in Ermangelung derer, mit gebrannten Klin-
cker wie ſie in Holland haben, belegten Gang vor die Fußgänger machen, in-
wendig aber mitten in der Straße der zu beyden Seiten nach den in der
Wäſſen der Straßen durchgehenden Rinn-Stein, etwas jedoch unſermerklich
abhängige Fahr-Wege ſeyn ſolte, ſo würde zum wenigſten vor die Fußgän-
ger durch die ganze Stadt reinlich und auch trucken zu gehen ſeyn, wann man
ſonderlich durch die ganze Stadt an allen Häuſern unter dem erſten Stock,
ſolche Wetter- und Regen-Dächer, wie jetzt die Crämers über ihre Boutiquen
haben, machte, in Italien und in der Schweiz ſeynd unterſchiedliche Städte
ſo gebauet, daß die Häuser vorn auff Säulen oder Pfeilern ſtehen, unter wel-
chen man (wie unter andern an der neuen Stech-Bahn in Berlin zu erſehen.)
trucken

trucken durchgehen kan. Dieses nun, oder der vorerwehnte erhabene vier Fuß breite, und oben mit einem Wetter-Dächlein neben allen Häusern bedeckte Gang, und dann der solcher Gestalt in der Mitten der Straß angebrachte Fuhr-Beg und Rinnstein, welcher zugleich ein kleiner Canal seyn könnte, in welchen der Unflat aus denen Häusern verdeckter einflösse, wäre das beste Mittel die Strassen rein zu halten, sonderlich wann besagter Fahr-Beg auch sein gleich mit breiten Pflaster-Steinen gehalten, und von jedem Hauß mit Wasser giesen oft gesäubert, vornehmlich aber diese Reinigung bey Regnichten Wetter mit stumpfen Besen und Kragen verrichtet würde. Daß man auch wie in Amsterdam geschiehet, die Kutsch-Kasten auf Schleisfen (damit die beschlagene Räder das Pflaster nicht verderbten,) setzen sollte, solches wird bey uns, so lang wir unser Pflaster von Feld-Steinen haben, nicht nöthig seyn, solten aber die Stadt-Carossen Räder unbeschlagen, und dann wegen des auf jeder Carosse in denen Kauff und Handels-Städten zu legenden Impost, etwas dünner gesät seyn, als dermahlen zu mancher Kaufmannschafft und Bürgerschaft Verderben nicht ist, so würde solches auch ein Grosßes zur Conservation und Reinigkeit des Pflasters und der Strassen beytragen. Ingleichen machen die neben grossen Canälen oder auch in breiten Strassen gepflanzte egales Linden-Bäume der Stadt ein schönes Ansehen, denen darunter weggehenden aber zu Sommers-Zeit einen Schatten, und mit ihren Laub halten sie viel Regen-Wassers auff, welches sonst auff die Strassen fallen würde.

Damit aber auch die Reinigkeit der Haushaltungen etwas zu der Sauberkeit der Strassen contribuiren, so müste das Policey-Collegium vielfältige Visitationes in denen Häusern, wie es mit denen Schorsteinen Ställen und Priveten beschaffen, wie deren Abzug und wohin solcher geschehe, durch beständige Leute anstellen lassen, wann auch in vielen teutschen Haushaltungen das übermäßige Banquetiren und tägliche Wohlleben/abgestellt würde, so hätten die Mägde desto weniger zu kochen, folglich auch so viel weniger Spülig auszugießen, und könnten ihre Küchen und Küchen-Geschier sauber halten, auch mehr Zeit auff die Reinigung der Zimmer wenden. Eine gute Anreizung zur Häußlich- und Reinigkeit in denen Häusern, könnten auch die in grossen Kauff- und Handels-Städten wohnende Holländische Familien geben, wann unsre teutsche Hausmütter solchen in einigen Stücken nachahmen wolten, wiewohl man sich endlich in denen Ober- und Nieder-Sächsischen auch Fränkischen und Schwäbischen wie auch andern vornehmen Reichs-Städten schon ziemlich auff

auff die Reinlichkeit in Häusern befleißiget, daß hierinn, zumahl weil ein jedes Land seine eigene Lebens-Art erfordert, denen Holländern nicht viel abzulerren ist, und nur in den Haupt-Werck nehmlich in Reinigung der Strassen und Besserung der Wege, ihnen gleich zu kommen, unsere vornehmste Bemühung seyn muß, hierzu nun nechst dem was biß hieher schon gesagt worden, desto besser zu gelangen, wollen wir nunmehr auch hoher Potentaten, und vornehmer Republicken, ihre über das Reinmachen der Strassen gegebene Verordnungen anführen. Vor allen aber des allerhöchsten Geseß Gebers nehmlich Gottes des HErrn, seiner zuerst gedencken, welche Er dorten seinem Volck, als es noch in der Wüsten wandelte, gegeben hatte, seine Wort hiervon lauten im 5. Buch Moses am XXIII. Cap. v. 12. 13. und 14. als folget: Du solt aussen vor dem Lager einen Ort haben, dahin du zur Noth hinaus gehst, und solt ein Schänfflein haben, und wenn du dich draussen setzen wilt, solst du damit graben, und wann du gefessen bist, solt du zuscharren, was von dir gangen ist, dann NB. der HErr dein Gott wandelt unter deinen Lager, daß er dich errecte, und gebe deine Feinde für dir, darumb soll dein Lager heilig seyn, daß keine Schande unter dir gesehen werde, und er sich von dir wende. Welches unsere Policy - Vorsteher wohl mercken möchten, daß da so ein Befehl in der Campagne oder Feld-Lager ergangen, was nicht der allerheiligste und allerreineste Gott an vielen Säuischen Städten vor einen Mißfallen haben müsse, wann an allen Orten und Enden der Kotz Ein tieff auff denen Strassen lieget. In den 7ten Capitel des 4. Buch Moses gebot er auch, daß man die Ausfähigen und Eiterflüßigen aussen vor das Lager schaffen solte, damit sie solches nicht verunreinigten, welches eben dasjenige ist, was wir bißhero so stark in unsern Policy - Schrifften getrieben, daß nehmlich alle Lazareth, Siechen-Häuser, Hospitäler, Zucht-Findel- und Invaliden-Häuser sich besser vor die Stadt in die Vorstädte, als in die Städte schickten, zumahlen da sie in vielen Städten an die beste Plätze derselben angeleget seyn.

Der alten Römer ihre Vorsorge zur Reinigung der Stadt Rom betreffend, so bestand solche erstlich in denen von Tarquinio Prisco zuerst angegebenen Canälen oder Cloacken, welche anfänglich unter freyen Himmel durch die ganze Stadt durch giengen, nach der Zeit aber, eben wie heutigs Tags unsere Cuylen oder Schleusen, unter dem Pflaster verdeckt, (doch so, daß aller Häuser Rinn-Steine hinein gehen kunten,) in die Tiber geleitet worden, man rechnete solche unter der Stadt Rom ihre kostbarste Gebäu,
deren

deren bloße Reparation tausend Talenta oder 7. Tonnen Goldes gekostet, über welche Summam man sich nicht verwundern darff, wann man bedencket die Größe der Stadt Rom, die zum Theil auch aus dieser Bagatelle abzunehmen, daß zu Heliogabali Zeiten, allein 10. tausend Pfund Spinnenweben die sich hin und wieder in denen Häusern gefunden, zusamm gebracht worden. Ferner so waren auch über die Stadt-Gebäu, und Sauberung der Strassen, die Censores und Aediles Plebeji bestellet, damit auch durch den Urin die Gassen nicht verunreiniget wurden, so waren hin und wieder in denen Quers-Gässigen Käffer gesetzt, derer die Leute die ihr Wasser abschlagen wolten, sich bedienen könnten. Diesen also gesammelten Urin, kauften hernach die Tuchmacher, Färber, und andere Handwerker, welche solchen zu ihrer Handthierung nöthig hatten, und bezahlten Jährlich einen grossen Pacht davor, den sonderlich Keyser Vespasianus sehr hoch getrieben, wie er dann auch, als ihm dieser stinckende Modus Geld zu sammeln von seinem Sohn Tito Vespasiano verwiesen worden, demselben einen Beutel voll aus diesen Urin-Pacht gesammelten Geldes, vor die Nase gehalten, und gesagt, er sollte riechen, ob auch das Geld einen übeln Geruch hätte, sein gewöhnliches Symbolum hinzufügend: *Lucri bonus odor ex Re qualibet*, der Gewinn riecht angenehm, er komme her aus was vor einer Sache er wolle, welches etwan noch bis auff den heutigen Tag in Rom im Gebrauch ist, da die Päpstliche Cammer einen nicht geringen Nutzen aus denen zugelassenen Hur-Häusern zu ziehen pfleget.

Damit aber auch die Römische Strassen und Gassen desto sauberer bleiben möchten, so waren hin und wieder heimliche Gemächer angeleget, da hin ein jeder gehen, und seine dringende Nothdurfft verrichten konte, diese hieß man *Foricas*, und die Aufseher darauff *Foricarios*, arg. l. 17. S. *hiscus ff. de usuris*. Es mußte aber auch ein jeder, der sich deren bedienen wolte, zum wenigsten einen Heller geben, den der *Foricarius* einnahm, und solches Geld der Cammer wieder berechnete.

Ferner so erbillet auch der alten Römer Vorsorge, welche sie vor die Reinigkeit ihrer Strassen getragen, aus des Keyfers Augusti letzten Reden, da er unter andern seinen Meritis umb das Vaterland auch von sich rühmte: Er hätte Rom von Ziegel-Steinen erbauet gefunden, und hinterliesse es nunmehr von Mauer-Steinen, *Lateritiam inveni Marmoream relinquo*, waren seine Worte. Damit auch die Strassen oder Gassen der Stadt nicht mit Roth oder Kehrigt verunreiniget wurden, so mußte solches alles, sonderlich die

die zerbrochene irdene Töpfe, an ein besonders Ort in der Stadt geschüttet werden, aus welchen hernach einer von denen grossen Bergen, die in Rom zu finden seyn, (nehmlich Mons Testaceus, oder der Scherben-Berg, der 2000. Schritt in Umkreis, und 160. Fuß in die Höhe hat,) entstanden, der übrigen ihre Nahmen seynd Mons Palatinus, sonst auch Romulus genannt, Mons Capitulinus, oder Tarpejus, item Saturnius, Mons Quirinalis, Mons Coelius, Mons Esquilinus, M. Viminalis, M. Aventinus, Collis Hortulorum, Janiculus und Vaticanus.

Es finden sich auch noch in den Corpore Juris Civilis, und zwar in denen Pandectis lib. 43. Tit. 6. & seqq. unterschiedliche Interdicta, welche von der beydenen Römern gewesen Vorforg über die Reinigkeit ihrer Strassen, Klares Zeugniß geben, als da erstlich in bemeldten Titulo 6. ne quid in Loco sacro fiat verboten wird, daß kein Mist-Hauffen an die Kirchen solte hingeschüttet, oder angeleget werden, theils wegen der Reverenz, so man solchen geweyheten Orten schuldig ist, theils auch, weil die Grund-Mauer durch die Schärffe dieses Unraths nach und nach durchgefressen und erweicht wird, daraus hernachmahls dem Gebäu leichtlich Schaden entstehen kan, dabero auch derjenige, der dergleichen Mist-Gruben daselbst zu machen sich unterstehet, per hoc interdictum gezwungen wird, daß er solches wieder wegnehme, und die Sache in vorigen Stand stellen muß. Tit. 7. de locis & Itineribus publicis, wird ebenfalls überhaupt verboten, daß man keinen Unflat oder sonst etwas in den Weg legen solte, dadurch die Passage gehindert würde, welches diejenige wohl mercken mögen, die ihren Schutt und Bau-Materialia offft in engen Strassen, wo sie ihre alte Häuser einreissen, und neue wieder auffbauen etliche Tage ja Wochen lang liegen lassen, ehe sie solchen wegräumen, dadurch dann die Vorbeygehende oder Fahrende eben wie beym Austragen und Auffladen des stinkenden Mistes am hellen Tage nicht wenig incommodiret werden, sonderlich möchte man aus dem 8. Tit. ff. ne quid in loco publico vel itinere fiat, per quod via publica deterior redditur, auch hierzu rechnen das vielfältige Auffgraben und Suchen nach denen schadhafften Wasser-Röhren, (darüber mancher Wagen und Fußgänger sehr gehindert, auch wann des Nachts keine Lehne umb solches aufgegrabene gemacht worden, offft Hals und Bein darüber zerbrochen wird,) item wann ein Fleischer, Färber, Fische-weicher, Seiffensieder, oder andere viel Wassers brauchende Handwerker, solches aus ihren Häusern auff die Strassen, entweder bey verstopften Rinn-Steinen des Sommers, oder des Winters, da es, so bald es heraus kömmt,

auch so gleich frieret, lauffen lassen, und dadurch die Passage abermahl dergestalt verderben, daß es schändlich ist anzusehen. Es gehöret auch hieher das Klein-Städtische Aus- und Eintreiben des Viehes, wann solches in grossen Städten geschieht, und dahero gemeinlich die Strassen, die nicht weit von Thor liegen, auch die Stadt-Thore selbst so unslätig seyn, daß man ohne Stieffel anzuhaben, dieselbe nicht wohl passiren kan, zu geschweigen was manche in der Stadt auff denen Markt-Plätzen herum gebende Schweine, mit ihren Aufschwüblen nicht vor Schaden thun. Ein anderer Titul dieses 43sten Buchs, nehmlich der Lebende, de Via publica & si quid in ea factum esse dicitur, hält die obbemeldte Ediles oder Bau-Herren, und Strassen-Inspectores dahin an, daß sie und alle Stadt-Origkeiten genau Acht geben sollten, daß nichts auff denen Gassen und Strassen zur Ungebühr auffgegraben oder gebauet, oder zu Schaden der Nachbarn, etwas untergraben, auch kein Raß von todten Hunden oder Kagen hinaus geworffen werde, und so will auch Tit. 11. ff. de Via publica & itinere publico rescindendo, den jenen nicht gehindert wissen, welcher gemeiner Stadt zum besten den Weg vor seiner Thür bessert, welches andere faule und unslätige, auch umb das gemeine Beste sich wenig bekümmende Nachbarn, oftmahls mit eben so scheelen Augen ansehen, als wann ein ehrlicher und wohlgefunter Bürger etwan vor seinem Hauß des Nachts eine Laterne brennen liesse, da es die andern Kinder der Finsterniß gleich verdriest, weil sie meynen, es würde ihnen etwan Jährlich auch ein paar Gulden kosten, wann sie dergleichen thun sollten, wo bey ich auch den in vielen Städten zum öfftern sich ereignenden Vorfall nicht unberühret lassen kan, daß über dergleichen nützliche Stadt- und Policey-Verbesserungen, (darunter auch Strassen bessern, und fegen, Schleußen und Canäle ziehen, Nacht-Laternen auffrichten, etc. zu rechnen seyn,) gemeinlich Räthe und Bürgerschaft mit einander in Streit und Disput leben, und immer einer dem andern ein solches opus publicum machen zu lassen auffbürden will, wir wollen uns aber zur andern Zeit wie weit dieses oder jenes dem einen oder den andern Theil zu verrichten zukomme, ausführlicher aus denen dabey zu erwegenden Umständen vernehmen lassen, in grossen Städten die einen Regenten haben, ist durch einen Macht-Spruch der Sache leicht geholffen, in Statu Aristokratice & Democratico aber solte Amor Patriæ & Boni publici auff beyden Seiten decidiren, besiehe auch was Capite V. in unserer neueroßfneten Wasser-Fahrt pag. 181. darvon gemeldet worden, Wir gehen aber weiter, und finden Tit. 12. ff. de Fluminibus, ne quid in Flu-

Flumine publico Ripave ejus fiat quo pejus navigetur, item Tit. 15. de Ripa munienda, daß zu jenen, in puncto unserer Materie von Strassen-Reinigungen, das häufige Einwerffen ganger Fuder Mistis und Unflats in den Strom oder Fluß zu rechnen sey, wodurch freylich die Fahrt darauff, oder dessen Lauff gehemmet wird. Also siehet es auch in denen Städten, wo Ebbe und Flut ist, und die Fleeten oder Wasser-Gräben zur Bequemlichkeit der Wasserfabrt und Kauffmannschafft hinter denen Häusern hergehen, sehr schändlich und unzierlich, wann faule Mägde, ehe sie das Kebrigt zusamm setzen, und den vorbeu fahrenden Dreck-Wagen erwarteten, umb solches alsdann darauff zu schütten, selbiges gleich hinten in das Fleet hinein werffen, und dadurch das Fleet-Wasser unrein, auch an etlichen Orten gar zum vorbeyschiffen unbedquem machen, auff welchen Unfug der bestellte Wasser-Schant- oder Graben-Vogt billich inquiren, und die darauff gesetzte Straffe zum Profit des Zucht-Hauses eintreiben solte, was zur Reinigung solcher Wasser, Grafften oder Fleeten, der Amsterdamsche wohlberdiente Burgermeister und stattliche Mechaanicus Hutenius in Amsterdam vor ein gutes Werk gestiftet, solches ist in unserer Beschreibung des Lebens berühmter Baumeister zu ersehen.

Wegen des Tituls de Ripa munienda möchten wir zu sagen haben, daß mancher Stadt ihres vorbeu oder durchstießenden Flusses sein Ufer so kotbig, ausbrechend und ungleich liege, auch allerhand alte Lumpen, Haus-Kebrigt, Stein Grauß oder Schutt dahin geworffen werde, daß es eine Schande anzusehen ist, sonderlich vor solche Städte, die vor andern in der Welt vor rein und zierlich passiren, und denen Frembden allenthalben ein gutes Gesicht und Ansehen vorstellen wollen. Weit schöner wäre es, wann die Ufer solcher Flüsse allenthalben auffgemauret, das Bett oder der Strom des Fluß gleich breit gezogen, und mit Steinen oder Pfälen eingefasset, zu beyden Seiten mit Bäumen besetzt, und ganz keine öffentliche Privete auff denselben gebauet, auch wo möglic alles mit Schleusen dergestalt versehen wäre, daß man wann es nöthig ist, solche Bäche, Canäle und Flüsse ablauffen, ihren Boden reinigen, und frisches Wasser wieder hienein lauffen lassen könte.

Von denen Cloacken deren Reinigung ad Tutelam & Salubritatem Civitatum gehöret, wie Ulpianus in l. 1. §. 2. ff. de Cloacis redet, seynd zweyerley Interdicta zu mercken, davon das eine ein Prohibitorium, das andere ein Restitutorium ist, jenes will haben, daß wann eines Manns seine

Cloack durch seines Nachbarn Hauß oder Keller gehet, von dannen es hernach weiter durch einen unterirdischen Canal in den vorbeulauffenden Fluß ausgeführt wird, und derselbe solches repariren will, zu solchen Ende aber nöthig hätte, in seines Nachbarn Keller auffzugraben, daß dieser es müsse geschehen lassen, und solches nicht wehren könne, zumahl wann der andere sich zur Caution Damni infecti anbieten solte, das Reftutoriaam hält in sich, daß so einem Mann der Ablauff oder Abzug seines Secrets durch jemand wäre gehindert oder verbauet worden, daß derselbe solche Vermachung wieder wegnehmen, und der Cloack ihren freyen Abzug lassen müsse. Zu mercken aber ist, daß hier einige zwischen Cloacken und Secreten einen Unterscheid machen, und unter jenen die Cuylen oder Kinn-Stein, das Spühl- und andere unflätige Wasser auszuführen, unter diesen aber, die heimliche Gemächer und deren Abfluß von Menschen-Koth und Urin verstehen, und daß solche unter eines andern seinen Hauß und Keller wezuführen nicht zugelassen sey, Brun. ad l. 7. ff. de Servit. Rust. Præd. n. 3. Nicht weniger so müssen auch nach vieler Städte löbl. Policy-Ordnungen, alle Wasser-Geriane, Heimlichkeiten und Schwein-Ställe drey Fuß von des Nachbarn seiner Maur oder Grund und Boden abseyn, vid. Land-Recht. Lib. 2. art. 51. mit welchen auch überein kommt Ordin. Polit. Juliacensis Tit. Von Bauen in Städten. Die heimliche Gemächer soll einer auff seinen Misten oder Pläzen dergestalt machen, daß die nechste Nachbarn nicht dadurch verdrängt oder verstäcket werden, confer. etiam Dn. Stryckium, de Jure sensuum Diss. 5. c. 3. n. 19. item Cæpol. de Servit. Præd. Urb. c. 65. n. 7. & l. 2. §. idem ait 29. ff. ne quid in loc. publ. wofelbst auch bewiesen wird, daß es nicht erlaubet sey, des Nachbarn Hauß oder Garten mit den aus meinem Hauß perpetuülich kommenden Gestand zu incommodiren, sondern es muß solcher weggethan, und dem Nachbarn wieder reine Luft geschaffet werden.

Wann auch der Unflath der Straßen mehrgemelter massen nach, von dem Ausgießen des Urins oder andern unarcinen Wassers und Unflaths herkommt, welcher von solchen Leuten die in obern Stockwercken etwan zur Miethen wohnen, und solchen herunter in Hof zu tragen oder in den darzu verfertigten Ausguß zu gießen zu faul seyn, verursacht wird, hierdurch aber nicht selten zu entstehen pfeiget, daß unten vorbegehende damit begossen und befuddelt werden, als ist hiervon in denen Römischen Rechten lib. 9. Pandect. ein eigener Titul nehmlich Tit. 3. de his qui effuderint vel dejecerint, folgendes Inhalts, daß derjenige aus dessen Zimmer dergleichen garstige Materia geschüttet

schüttet und damit jemand besudelt worden, demselben, den an seinen Kleidern erlittenen Schaden gut machen müsse, welches auch statt findet wann einer oben auff seinen Hauß oder vor seinen Fenster etwas stehen hätte, als z. E. schwere Blumen-Töpfe, welche in Herabfallen denen Vorübergehenden Schaden thun könnten, da dann daß solche weggethan werden sollen, ein jeder deme daran gelegen ist Klage anstellen kan, weil es Actio popularis pœnalis omnibus competens ist, und so viel auch von denen Römischen und Kayserslichen beschriebenen Rechten, die Reinigung der Straßen betreffend, wir sñgen solchen nummehro noch einige neuere desfalls ergangene Obrigkeitliche Mandata und Edicta bey, und unter solchen erstlich aus des heiligen Römischen Reichs Policy-Ordnung, was zwar daselbst der Ausbesserung der öffentlichen Land-Strassen, und Säuberung der verstopften und vereschlammten Bäche und Wasser-Gräben verordnet worden, indessen aber auch sich auff unferer Stadt-Gassen Reinigungen und Ausbesserungen ebenfalls gar wohl appliciren läßt, zumahl weil beyde eine Connexion unter sich haben, dabero man auch bey denen reitlichen Holländischen Städten, auch wohl unterhaltenen Land-Strassen, Dämme und bequeme Wasser-Fahrten bey vielen unferer Teutischen Städte ihren unsätig gehaltenen Gassen hingegen auch rundherumb auffvriet Weitmwegs lang lothige Land-Strassen und Dörffer antrifft, zum mercklichen anzeigen, daß in einer solchen Stadt und Land keine Policy floriren, und der Einwohner ihre Gemüther zur Ordnung und Reinigkeit wenige Neigung haben müssen.

Es lautet aber vorbemeidte Verordnung als folget: Nachdem der Angenscheyn bezeuget, wie nicht allein die Brücken, Dämme, Stege und Wege an vielen Orten gänzlich und dermassen ruiniret, auch mit grossen starcken Zuweigen und Puszwurff sehr verwachsen, daß die gemeinen Land- und andere Wege gang nicht oder auch ohne grosse Leib- und Lebens-Gefahr, und Beschädigung des Viehes und Geschirrs nicht mehr gereiset werden können, sondern auch die Gräben, Ströme und Bäche, wegen nicht erfolgter Auffräums und Säuberung gleichsam gestopffet und zu geschloßen seyn, daß dabey hin und wieder, denen Benachbarten ihre angrängende Aecker und Wiesen öftters überschwemmet, und zu nichte gemacht, auch die Durchfahrten verderbet werden, solches aber so wohl umb des reitenden Mannes willen, als zu Verhüt und Abwendung vieler Ungelegenheit, ja manches grossen Unglücks, welches ein und dem andern daher leichtlich zustossen könnte, wie nicht weniger zur Erhaltung guter Freundschaft unter denen Benachbarten billich zu ändern seyn

seyn will, als befehlen wir hiermit ernstlich daß ein jeder Stand des Reichs bey seinen Vasallen und Unterthanen solche nachdrückliche Verfügung thue, daß dergleichen verfallene und ruinirte Brücken, Dämme, Stege, verdorbene tief ausgefahrne, und gefährlich durchbrochene, abgegrabne und verschmälerte, wie auch mit Buschwerk zugewachsene Land- und andere Wege, hinwieder tüchtig und beständig gebessert und reparirt, auch die versöpffte Gräben, Ströme, Bäche und Fuhrten, Aus- und Einläuffte, so wie es einen jeden auff dem Seinigen zu stehet, zu des Wassers ungehinderten Ablauff gesäubert und ausgeräumt, und jederzeit in richtigen Stand erhalten, auch reisende Leute an ihren Vorhaben nicht gehindert noch beschweret werden mögen, sollte sich aber ein und anderer Stand hierin säumig und nachlässig erweisen, und die Kauffmannschafft und andere reisende Leute Klage führen, so werden wir un- sers Käyserl. hohen Ampts wegen solche nachdrückliche Anordnung mit Ein- ziehung der Zölle und dergleichen zu machen, auch durch unsern Cammer-Ge- richts Fiscal mit zureichenden Zwangs-Mitteln verfahren zu lassen wissen.

Weil nun in dieser Käyserl. und Reichs Policy-Ordnung der verschlamm- ten Gräben gedacht wird, dergleichen sich aber in vielen Teutschen Reichs- und Municipal-Städten an ihren Stadt-Gräben befinden, welche vieler Orten Piquen und Claffter tieffen Schlamm, und kaum oben darüber ein wenig unlauters und stinckendes Pfügen-Wasser haben, welches aber wie neu- lich noch ein gewisser Autor Nahmens Lancisio ein Römer in einen gelehrten Tractat de noxiis Paludum Effluvijs eorumque Remedijs Romæ A. 1717. dar- gethan, einer Stadt und deren Einwohnern nicht anders als höchst schädlich, sonderlich zu contagiösen Zeiten seyn kan, wie dann solches in bemeldten Tra- ctat mit vielen Rationibus Physicis und Exemplis bestärcket wird, über dem auch die Contrescarpe, an solchen Stadt-Gräben dergestalt verfallen und wie- le Ruthen lang lauter Misthauffen gleich siehet, der Graben auch über und über mit Schilff und Rohr bewachsen, und an denen Orten wo die Stadt-Clo- acken hienein lauffen, ein recht Cloacken mähiges Ansehen hat, zu schlechter Ehre derjenigen Bau-Herren, die über solche Stadt-Gräben die Aufsicht haben, als solten nicht allein solche Stadt-Gräben fordersamft gereinigt, der Schlamm ausgeföhret, und das benachbarte Feld und Garten-Land damit fruchtbar gemacht, die Contrescarpe auffgemauret, oder doch mit Pfälen und Rasen aufgesetzt, und wann dieses alles geschehen, alsdann solcher Graben, (wann anders die Gelegenheit darzu ist,) mit frischen Wasser wieder angelassen, und solches zu gemeiner Stadt Nutzen mit Fischen besetzt werden,

werden, worzu die Unkosten entweder aus der Stadt Cämmerey oder Accis - Cassa, oder durch eine Anlagē auff die Carossen, und andere Luxuriöse Dinge, item durch Verkaufung des in dem Graben befindlichen Schlamms an die, welche vor der Stadt Ländereyen und magere Felder haben, und solche damit erhöhen wollen, ingleichen der in solchen hundert und mehr Jahr ungerenigt und ungefischet gelegenen Graben, gefangenen Fische, durch Verpachtung der Fischereyen, auff etliche Jahr auff den neugereinigten, und mit frischem Wasser angelassenen, item des in dem alten befindlich gewesenem Rohr und Schilffs, wie auch durch etlicher Jahre Verpachtung des auff denen Stadt - Wällen wachsenden Graß, (wann anders solches nicht dem Commandanten als ein Theil seiner Besoldung zugeschlagen worden,) ferner durch Verkaufung gewisser bißhero unbrauchbar gewesenener Ländereyen, die hernach mit diesen ausgeführten Schlamm fruchtbar zu machen seyn, und so aus andern Erfindungen mehr könten genommen werden, worzu noch die Arbeit gefangener Misserbäter, (jedoch daß solche oft abgelöset, und mit tauglichen Mitteln ihre Gesundheit zu erhalten, versehen würden,) item der in Holland und denen See - Städten gebräuchlichen Schlamm - Mühlen, (deren Beschreibung von uns anderwärts geschehen,) viel helfen könte.

Folget das Chur - Brandenburgische Mandat, die Reinigung der Straßen betreffend:

Demnach seine Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Brandenb. 2c. Unser gnädigster Herr, unter andern dero gemachten heilsamen Anordnungen in dero hiesigen Residentz - Städten, auch vornehmlich darauf gesehen, und mit allem Nachdruck darüber gehalten wissen wollen, daß die Straßen, Gassen und Märkte derselben, überall beständig reine gehalten, und von aller Unflähterey (welche mit dero ungnädigstem Mißfallen, wieder alle dero vielfältige Erinnerungen, zum östern hin- und wieder angemercket worden) dermassen gesaubert werden mögen, gleich wie Sie das Werck durch gewisse darzu verordnete Commissarios, mit denen Magisträten besagter Residentzien, nach und nach, verabreden, und theils mit denen vormahligen Gassen - Ordnungen conferiren, theils auch der Nothdurfft und jetziger Verfassung nach, gehörig examiniren, und einrichten zu lassen, gnädigst gut gefunden; Als haben dieselbe zugleich auch dabey nöthig erachtet, alles was solcher Gestalt hierin abgefasset, und eingerichtet worden, einem jeden durch öffentlichen Druck hiemit nachrichtlich bekandt zu machen.

1. Anfänglich und insgemein, dienet sämmtlichen Einwohnern zu wissen, daß, was das Reinmachen der Strassen anlanget, am Montag ganz Berlin, ausser die St. Jürgen- und heilige Geist-Strasse, vom Post-Hause an, den Molken-Markt und Mühlendamm. Dienstag ganz Cölln, und der Werder. Mittwochs Vormittag die Dorotheen-Stadt, und Nachmittags besonders die St. Jürgen-Strasse, Heilige Geist-Strasse, vom Post-Hause an, der Molken-Markt und Mühlendamm, durch und durch gefegget werden soll. Am Donnerstage wird es wie am Montage gehalten. Freytags wie am Dienstage, und Sonnabends wie am Mittwochen, nur, daß niemand überall ehender muß fegen lassen, bis mans jedem Hause eine Stunde vorher angesaget, damit ein jeder Hauswirth solches eigentlich wisse, und allemahl seine Leute bey der Hand behalte, und wann hernach durch den darzu bestellten Menschen angekündigt wird, daß nunmehr Zeit sey zu fegen, solches ohngesäumt geschehen könne, es soll aber dabey nicht vergessen werden, zu sprengen, sonderlich im Sommer und bey traußen Wetter, da so dann die Karren so fort bey der Hand seyn werden, das zusammen gebrachte Kehrig gleich wegzubringen, alles in der Absicht, daß die Hauffen nicht lange auf der Strasse liegen dürfften, sondern allemahl auf selbigen rein sey.

2. Muß ein jeder das Kehrig vor seiner Thur nicht an der Seite des Hauses, sondern bis über'n Könnstein auff dem Damal zusammen bringen lassen, damit selbiges von den Karren-Knechten desto süßlicher auffgeladen, und ohne Hinderniß und Verschütten weggeführt werden könne.

3. Wann solches geschehen, muß sich niemand bey Straffe gelüsten lassen, inzwischen aus seinem Hause, das geringste heraus zuschütten, sondern es soll damit so lange anstehen, bis der Tag herbey kömmt, an welchem wieder gefegget wird, damit alsdann das zusammen gebrachte Müll und Kehricht, worunter aber gleichfalls bey Straffe, und daß es so gleich einem jeden ins Haus wieder soll geworffen werden, kein ander Unflath vermengt seyn muß, so fort weggeführt werden könne.

4. Welcher hierin sich säumig erweisen, und nach geschehener Ankündigung, der hierin gemachten Anordnung gemäß, die gesetzte Zeit entweder nicht in acht nehmen, oder mit Vorsatz nachlässig darin seyn wird, derselbe soll jedesmahl 6. Gr. Straffe erlegen, welche durch einen gewissen Unter Officier und Stadts-Wachmeister, so fort, jedoch mit aller Bescheidenheit, eingefodert, und den Armen zu gute, in eine Büchse gesteket werden soll, es muß aber die Straffe bey

Fei-

Keinem ehender eingefodert werden, biß es vorher demjenigen angezeigt, der die Aufsicht des Gassenwercks hat, damit niemand dabey etwa zu nahe geschehe.

5. Wenn jemand, wie gedacht, verabsäumet hätte, vor seiner Thür kehren zu lassen, und daß also durch die Gefangenen, oder andere indessen hat rein gemacht werden müssen, selbiger Einwohner des Hauses, er sey wer er wolle, muß sich keinesweges entbrechen, so oft solches geschieht, über obgesetzte 6. Gr. Straffe, dem der gesetzet hat, noch 6. Pf. à part jedesmahl zu entrichten, als welches ohne dem der vorigen Berlinischen Gassen-Ordnung de anno 1690. gemäß ist.

6. Diejenigen, welche entweder bauen, und zu dem Ende Schutt, Sand, Kalk und dergleichen darzu anführen, oder auch in ihre Gärten oder auf ihre Aecker Mistwegbringen lassen/ dieselben/ wie auch alle andere, die Pferde und Wagen halten, und was zu führen haben, müssen ihr Fuhrwerck so einrichten lassen, daß unterweges die Strassen damit nicht wieder unrein gemacht und beschüttet werden, bey Straffe 8. Gr. die ebenmäßig auf gedachte Art eingefodert, und zu gemeldtem Behuff mit angewandt werden sollen.

7. Damit die Märkte und Plätze, wo die Wagen halten, gekauft und verkauft wird, auch rein gehalten werden; So sollen darauf in specie die Markt-Meisters sehen, daß solches geschehe, weils sie dafür ihr gewisses Accidens einzunehmen haben; es wird auch insonderheit denen Magisträten befohlen, hierin der Sache einen Nachdruck zu geben.

8. Wiewol diejenigen Einwohner, vor deren Thüren, so wohl auffer, als an den Markttagen die Wagen und Karren halten, und davon ihren Nutzen haben, schuldig seyn sollen/was unsauber gemacht, selber wegzuschaffen, und dahin zu sehen, daß die Leute über die Zeit mit ihren Wagen und Pferden sich nicht auffhalten, sondern in Zeiten wieder wegfahren mögen.

9. Und damit durch dergleichen Fuhrwerck, hier und da nicht zu viel Unreinigkeit, wie zu geschehen pflaget, verursacht werde; Als sollen diejenigen, welche Zufuhren von ihnen bekommen, deren Pferde und Ochsen allemahl ausspannen und auf ihre Höfe so lange ziehen lassen. Worauff und daß auch:

10. Am Sonntage die Strassen und Märkte solcher Gestalt rein seyn mögen, derjenige der die Inspection des Gassenwercks hat, sonderlich mit sehen muß, damit beydes durch die Karren, so viel immer möglich, als auch zum Theil durch die Einwohner selber, der Commath des Sonnabends, vorher, weggeschafft werde. Zu dem Ende auch,

11. Alle die Fisch- und Garten-Weiber hin und wieder auf den Märkten, dahin gehalten werden müssen, alles was sie mit ihrem Verkauften unrein gemacht, auch selber wegschaffen sollen, bey Straffe ihrer Markt-Stelle. Als auch

11. Höchst-gedacht Seiner Chursürstlichen Durchlauchtigkeit gnädigst und ernstest Wille ist, daß insonderheit der heßliche Gestanck hin- und wieder in den Könnsteinen, welcher durch Ausgießung der Nacht-Stühle und Föyffe f. v. verursacht wird, abgeschaffet werde; So haben Sie hierin diese Ver-
sehung thun lassen:

1. Daß in allen denen Häusern, wo keine Secreter sind, und worüber nach gescheneher Visitation, von den Magisträten eine eigentliche Verzeichniß extradiret worden, durch die darzu bestellte Weiber, die Nacht-Stühle entwe-
der des Morgens oder Abends, an die ihnen darzu angewiesene Derter, so oft es nöthig, wegbringen, und dafür aus jedem Hause jedesmahl 6. Pf. empfangen sollen, dessen sich dann niemand auff einigerley Weise entziehen muß, und soll von solchen 6. Pf. das Weib 4. Pf. und die beyden Diener von der Mil-
litz und Magistrat wegen ihrer Mühe 2. Pf. allemahl mit zugenießen haben.

2. Wird hiemit alle denjenigen Einwohnern zwischen deren Häuser in den Quer-Gängen sich Secreter finden, die heraus auf die Strassen in die Könn-
steine gehen, ernstlich anbefohlen, es müßens auch die Magisträte ihnen ferner nachdrücklich andeuten, daß sie solche alsofort bey Straffe 4. Rthlr. abschaffen, wo nicht, so sollen solche gleich übere Hauften geworffen, weggerissen, und der
Gang forñ zugemauert, indessen ihnen gleichwohl die 4. Rthlr. darauff gesetz-
te Straffe, durch Execution abgefordert werden.

3. Würde sich jemand betreffen lassen des Nachts vor die Brunnen und an
die Ecken der Strassen, Unflätherey auszugießen, der oder die, sollen nach In-
halt der vorigen Gassen-Ordnung, mit dem Pranger und Halk-Eyßen abge-
strafft, demjenigen aber, welcher dergleichen Leute, die solches des Nachts
thun, und darüber ertappet werden möchten, anzeigen wird, soll allemahl des
wegen ein gewiß Frint-Geld gegeben, und damit so oft es geschieht, conti-
nuiret werden. Signatum zu Cölln an der Spree, den 1. Decembr. 1700.
Geiderich.

Chursürstlich Braunschweig Lüneburgische Constitution de An.
1704. die Reinigung der Gassen in der Residence Hannover betreffend.

Von Gottes Genaden, Wir Georg Ludwig, Herzog zu Brauns-
schweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürst. Fügen hiemit

zu wissen, demnach uns vorgekommen, daß die in hiesiger alten Stadt zu Reinigung der Gassen, durch Anlegung gemeiner Fuhrn gemachte Anstalt deswegen nicht zureiche, weil theils die Leute vor ihren Häusern gar unfleißig kehren lassen, theils Kummer und allerhand Unrath in grosser Menge auff die Gassen schütten, auch selbiges wohl gar unter den Gassen-Koth mischen lassen, und denen verordneten Fuhr-Leuten mit wegzunehmen auffbürden, theils auch solche Fuhr-Leute ihre Schuldigkeit nicht in Acht nehmen, sondern sich zu ändern, als denen Gassen-Reinigungs-Fuhrn/ wozu sie bestellet seyn, gebrauchen lassen. Als verordnen wir hiemit und wollen

1. Daß in hiesiger Alten Stadt durchgehends auff allen Gassen Jahr aus Jahr ein die Woche zweymahl als Mittwochs und Sonnabends, und zwar auff denen Gassen, allwo der Wochen-Märkte halber nicht zu gehen oder zu fahren ist, des Vormittages, zum späthesten umb Neun Uhr, an denen Orten aber, wo solches der Wochen-Märkte halber füglich nicht geschehen kan, des Nachmittags zum späthesten umb Ein Uhr, ein jeder Haus-Wirth, er sey wes Standes oder Condition er wolle, den Gassen-Koth vor seinem Hause, so weit sein Stein-Beg reichet, zusammen kehren lassen, bey zwey Thaler Straffe, so oft Jemand solches unterlassen würde.

2. Soll ein jeder Haus-Wirth bey gleich mäßiger Straffe, von zwey Thalern schuldig seyn, wann die Gassen-Reinigungs-Fuhrn vor seinem Hause zu Wegbringung des Gassen-Koths sich einfinden, alsofort Jemand mit nöthigem Geräthe heraus zu schicken, umb auffladen zu helfen.

3. Wolte Jemand zu eigenem Behuff den Gassen-Koth vor seinem Hause selbst wegnehmen, und bey Seite bringen lassen, soll solches zwar erlaubt seyn, jedoch anderer Gestalt nicht, als daß es vorher, ehe die Gassen-Reinigungs-Fuhrn zum auffladen vor sein Haus kommen, geschehe, und also die Gassen-Reinigungs-Ordnung nicht gestöhret werde.

4. Wer Kummer oder andern Unrath auff die Gasse, wegen etwa sonst er-mangelnden Raums bringen zu lassen nöthig hat, soll solchen nicht unter den Gassen-Koth mengen, sondern besonders hinschütten, und selbigen Unrath auff seine Kosten, und zwar nicht durch die zur Gassen-Reinigung bestellte Fuhrn, sondern durch anderweit anschaffendes Fuhrwerk unverweilt wegbringen lassen; wer dawieder handelt, soll gleichfalls zwey Thaler Straffe geben, wornach sich also männiglich zu achten, und für Schaden zu hüten.

5. Wir befehlen darauff Bürgermeister und Rath allhier, wie auch unsern Policey-Auffseher hiemit in Gnaden ernstlich, über obige Verordnung ges
D 3

bührend zu halten und Aufsicht zu führen, auch die Übertreter respectivè un-
nahebleiblich zu bestraffen, oder zur Bestrafung gehörigen Orts anzumelden.

6. Damit auch die Gassen-Reinigungs- Fuhrleute desto weniger Unter-
schleiff zu machen Gelegenheit haben/ und auch nicht auff Kosten der Gass-
sreinigungs-Cassa andere Sachen, als sich verordneter Mafen gebühret,
wegzufahren übernehmen mögen, so sollen unsere Policy- Aufsichters richtige
Rechnung über die von ihnen thunde Führen halten, und kein Geld an die
Fuhrleut ohne Zuziehung ihres Attestati, daß die von ihnen angegebende Fuhr-
ren böllig und gebührend geschehen/ aus der Cassa bezahlet werden.

Zu desto besserer Kundmachung soll dieses in hiesiger Alten Stadt gewöhn-
licher Orten öffentlich angeschlagen werden/ geben in unser Residenz-Stadt
Hannover den 9. October.

Georg Ludewig, Churfürst.

Erneuerte Constitution, welche die Gassen-Reinigung betrifft.

Von Gottes Gnaden, Georg Ludewig, Herzog zu Braunschweig
und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Churfürst. Fügen hiemit zu wissen:
Demnach der Augenschein zeiget, daß denen der Gassen-Reinigung wegen,
vorhin ausgelassenen Verordnungen nicht gebührend nachgelebet wird, son-
dern einige ihre Steinwege selten und zu rechter Zeit fegen/ andere Küm-
er und allerhand Unrath aus denen Häusern auff die Gassen bringen, und mit
den Gassen-Koth vermengen, noch andere den aus ihren Höfen auff die Gasse
tragenden Mist daselbst ganze Tage liegen lassen, ferner auch die Wirthe, bey
welchen die mit Wagen und Karren herein kommende Haus-Leute einführen/
und vor ihren Häusern futtern, den davon kommenden Unrath nicht wieder
weg und in ihre Höfe bringen lassen, wodurch dann die, in beyden hiesigen
Städten angeordnete Koth-Führen dem Wercke vorzukommen unzureichend
gemachet werden, zumahlen da auch aus denen wenigsten Häusern Jemand
zum mit Aufladen und Nachfegen bey denen Koth-Wagens sich einfindet.
Wir aber solchen Unwesen allerdings abgeholfen wissen wollen, als ver-
ordnen wir hiemit, und befehlen ernstlich:

1. Daß kein hiesiger Einwohner sich unternehmen soll, einigen Unrath, (wie
der auch Nahmen haben mag,) ferner aus seinem Hause und Hofe auff die
Gasse unter den Gassen-Koth zu schütten, noch daß solches durch das Ge-
sinde geschehe, zu verstatten/ sondern es soll selbiger Unrath entweder in den
Höfen gelassen werden, oder was in denen Höfen nicht bleiben kan, mag zwar
wohl auff der Gassen in absonderliche Hauffen geschütet werden, jedoch mit
dem

dem Bedinge, daß es alsofort auff deren' Kosten, die es hinschütten lassen, außserhalb denen Thoren, an abgelegene Derter/ keinesweges ober vor die Gärten, oder in und an die Wege, geschaffet werde. Das Austährich von der Dile und Kammern ober, kan in einem Gefässe in den Häusern so lange verwährlich behalten werden, biß die Koth-Fuhren kommen, welche sothanes Austährich, wann es ihnen von dem Gesinde aufgegeben wird, alsdann ohnweigerlich mitzunehmen schuldig seyn.

2. Der Gassen-Koth soll zusammen gebracht, und überall gefeget werden, wann das Zeichen mit dem Geleute dazu gegeben wird, und damit ein jeder vorher wissen, und sich darauff schicken könne, wann die Reyhe des Fegens und Koth wegfahrens an seiner Gassen seyn wird, so soll solches durch einen absonderlichen Anschlag hiebey kund gemacht werden.

3. Ein jeder Haus-Wirth soll, wann die Koth-Wagen oder Karren kommen, eine Person zum Aufladen und Nachfegen dabey schicken.

4. Soll keiner, Mist auff die Gasse, vor dem Tage, da derselbe weggefahren wird, bringen lassen/ vielweniger daselbsten biß den folgenden Tag liegen lassen, auch soll ein jeder, der Mist wegfahren läffet, so bald solches geschehen, seine und seiner Nachbahren damit besudelte Stein-Wege wieder reinigen lassen, und den davon gekommenen Unrath auff seine Kosten wegschaffen.

5. Diejenigen Wirthe, vor deren Thüren die hiercin kommende Haus-Leute füttern, sollen dahin sehen, daß von solchen Futtern oder Pferden auff ihren, auch auff ihrer Nachbahren Stein-Wegen kein Unrath zurück gelassen werde, sondern so bald alles hinwieder sauber in ihre Höfe/ oder sonst bey seite bringen, und auff ihre Kosten wegschaffen lassen.

6. Derjenige, welcher wieder einen Punct dieser unserer Verordnung handelt, soll allemahl in zween Ehr. Straffe verfallen, auch gewärtig seyn, daß, Falls er mehrmahls freventlich gegen diese Verordnung handelte/ ihm darzu der Unrath hinwieder ins Haus geworffen werde.

7. Die Knechte bey denen Fuhren auff der Alten, und die zeitige Pächter oder dero Nachfolger auff der Neu-Stadt, sollen dagegen aber auch in ihrem Fahren und Berrichtungen, so wenig als die Policy-Diener in ihrer Aufsicht und fleißigen Anmahnung sich säumig finden lassen, sondern denen von unserm bestallten Policy-Commisario an sie ergehenden Befehlen allerdinas gehorchen, widrigen Falls soll ihnen für ihren Ugehorsam oder Nachlässigkeit an ihrem Lohn/ welcher ohne des Policy-Commisarii schriftliches Attestatum ihnen niemahlen gezahlet werden soll, jedesmah! nach Befinden,
etwas

etwas decortiret, auch sie, wann das Verbrechen darnach beschaffen, wohl gar mit Gefängniß-Straffe angesehen werden.

Wir befehlen darauff Bürgermeistern und Rath alhier, wie auch unserm hiesigen Gericht-Schulzen hiemit in Gnaden ernstlich, daß sie so viel an ihnen, über obige unsere Verordnung gebührend halten; zu desto besserer Kundmachung, soll dieses alles gewöhnlicher Ortter öffentlich angeschlagen werden, geben in unserer Residenz-Stadt Hannover, den 13. April. An. 1707.

Georg Ludewig, Churfürst
E. E. Magistrats der Stadt Hamburg Verordnung wegen Reinigung der Straßen.

Demnach E. E. Rath zu Behuff der Gassen-Reinigung in dieser Stadt, insonderheit zu Verhütung des ungebührlichen Auswerffens des Unraths, aus Häusern, Kellern, Saalen u. schon im Jahr 1681. ein ernstlich Mandat publiciren lassen, die Erfahrung aber einige Zeitbero bereuget hat, daß dessen Nachlebung fast ganz in Abgang gerathen wollen: Und dann, nach nunmehr durch jüngsten Rath, und Bürger-Schluß, denen Ehrb. Bürger-Capitainen wieder auffgetragener Beobachtung der Reinigung der Gassen die Nothwendigkeit erfordert, nicht allein sothanes Mandatum zu renoviren und zu extendiren, sondern auch, zu genauer und schwarffer dessen Exequirung, nähere Mittel an die Hand zu nehmen, allermassen zu dem Ende dann sothane Execution von Einem E. Rathe, denen Bürger-Capitainen zugleich mit committirt, und von diesen übernommen worden ist: Als will E. E. Rath hiemit Männiglich Bürger und Einwohner, sie wohnen in Häusern, Kellern, Böden, Saalen u. d. g. wie auch alles Gesinde, Kinder und Diensten erinnert und ermahnet haben, dieser Verordnung, in nachfolgenden allen und jeden Punkten, bey Vermeidung angefügter, ohne einzigem Ansehen der Person, oder Zulassung einiger Entschuldigung, zu vollstreckender Straffe aufs genaueste nachzuleben:

1. Weil der Augenschein giebt, daß die Gassen am Pflaster vieler Orten sehr ungleich, und voller Löcher oder Gruben seyn, wobin die Fäuligkeit immer wieder zufließet; Als wird zusörderst ein jeder Capitain innerhalb 14. Tagen à dato der Publication dieses Mandati, in dem District seiner Compagnie, mit Zuziehung einiger seiner Unter-Officirer deswegen eine nähere Nachsehung anstellen, und die am Pflaster befindende Mängel denen Einwohnern derjenigen Häuser, welchen sothane Reparation obliegt, andeuten, umb selbige durch die Eigenthümer der Häuser innerhalb denen folgenden 14. Tagen verbeßert

zu lassen, in Verbleibung dessen, sollen die Capitaine solche Reparation und Verbesserung selbst thun lassen, und die dazu verwendende Kosten, von denen Eigenthümern, Falls sie die Häuser selbst bewohnen, oder von den Bewohnern, (die solche in künftiger Bezahlung der Hauer zu kürzen haben,) in Ermanglung gutwilliger Wiedererstattung, bey erster Wache mittelst gewöhnlicher Execution eintreiben, mit welcher Visitation und Reparation folglich alle drey Monathe continuirt, nicht weniger was der Cämmerey, denen Kirchen, Hospitalen, oder sonst anderen, niemand ausgenommen, an dergleichen Reparation obliegt, ebenfalls fort und fort beobachtet, und wirklich ausgeführt, auch in benöthigten Fällen von E. E. Rathe zu mehrern Nachdruck deren Capitainen darunter alle Obrigkeitliche Assistance geleistet werden soll.

2. Wann auch öfters die Einfallung des Pflasters daher entsethet, daß bey benöthigten Verbesserungen an dem Brunnen-Hölgern mit den Steinbrüchen zumeilen ziemlich nachlässig verfahren wird; Als sollen die Kunst-Meistere mit allem Fleisse dahin sehen, daß in dergleichen Fällen das Pflaster jedesmahl mit grugsamer Anfüllung von Sand, auch Anschaffung tauglicher, und so viel möglich größerer Feld-Steine auff's feste und dauerhafteste wieder best eingebrißget werde, worinnen, dafern sich einiger Mangel hinzukünftig verspüren lassen mögte, sie die Kunst-Meistere selbigen auf ihre Privat-Kosten zu bessern schuldig, hincanen, wann es ihre Bediente versehen, sich an selbigen wieder zu halten befugt seyn sollen.

3. Nechst dem will E. E. Rath hiemit Männiglichem aufs ernstlichste beudet und gebotthen haben, daß niemand, er sey wer er wolle, sich unterstehen soll, aus Häusern, Buden, oder andren Wohnungen einiges Rebrel, Unrath oder Säuligkeit, es sey bey Tag, Abend oder Nacht, auf die Gassen, Märkte, Plätze, Brücken, Kirchhöfe oder Kreuz-Wege zu werffen, besondert daß ein ieder solches in denen Häusern, Buden und Wohnungen, so lange behalte, biß die Dreck-Wagen (die zu solchem Ende dreymahl in der Wochen fahren, und zwar bey früher Tages-Zeit den Anfang machen, auch von ihrer Anwesenheit mit einer Födel ein Zeichen geben werden,) anlangen, auff welche alsdann ein ieder seinen Unrath ungesäumt auftragen zu lassen, jenes auswerffen ober, für sich, seine Kinder und Gefinde, (für deren aller Verbrechen in diesem Falle die Eltern oder-Haup-Wirthe einstehen sollen,) bey Straffe jedesmahl nach Befinden von 1. biß 3. Marck sich gänglich zu enthalten hat.

4. Und wie die Ehrb. Capitaine zu Beobachtung dieser Verordnung, und zu

Entdeckung der Übertreter behuffige Anstalt machen, die dagegen handelnde mit vorgedachter Straffe alsofort belegen, und im Wegerungs-Falle der Zahlung dieselbe mittelst gewöhnlicher Pfandung eintreiben werden; Also sollen zugleich die Kadel-Wächter hiemit befehliget seyn, zu Abends und Nacht-Zeiten auff die Verbrecher, und diejenige Wohnungen, woraus einiger Unrath ausgeworffen werden mögte, fleißige Achtung zu geben, und dieselbe gleich des folgenden Tages einen jeden Capitaine, worunter solche Wohnungen gehören, anzumelden, da dann für jedes Verbrechen, so sie solcher Gestalt anmelden, und erweißlich machen werden, ihnen allemahl 4. Schill. zur Vergeltung gegeben werden sollen.

5. Wann auch bey Bauung und Reparirung von Häusern, Backöfen, u. d. g. der Steingruß und andere Fäuligkeit öfters auff den Gassen gar lange Zeit liegen bleibet, als soll auch solches hiermit ernstlich verbotthen, und ein ieder der da bauet oder bessert, dergleichen Fäuligkeit längstens alle drey Tage wegbringen zu lassen schuldig, in Verbleibung dessen, der Capitain solche Wegbringung zu veranstalten, und die dazu verwendende Kosten nebst 1. Thlr. Straffe vorerwehnter Massen wieder einzutreiben befugt seyn soll.

6. Schlußlich wird Männiglichen hiemit gebothen, daß bey Herbst- und Winter-Zeit, wann es stark schneyet, ein ieder für seinem Hause, Bude, oder Keller allemahl innerhalb 24. Stunden, oder alsofort wann es der Capitain andeuten lassen mögte, den Schnee durch seine eigene, oder durch andere Leute auff seine Kosten wegbringen lassen soll, wie drigen Falls der Capitain auch sothane Wegbringung des Schnees veranstalten, und die dazu benöthigte Ausgaben nebst 1. bis 3. Mark Straffe mehr angewiesener Massen eintreiben wird.

Damit nun ein Jeder dieser Verordnung nachlebe, sich für Schaden und Schimpff hüte, und sich dagegen mit einiger Unwissenheit umb so vleinweniger entschuldigen könne, hat E. E. Rath dieses Mandatum nicht allein durch die ganze Stadt publiciren, sondern auch durch die Capitaine in alle und jede Häuser ein Exemplar davon insinniren lassen. Actum & Decretum in Senatu Publicatumque Sub signeto diei 22. May 1695.

Die Dresdnische Verordnung will, daß zu folg des sowohl von hoher Landes-Regierung, als dassigen Gubernement ergangenen Befehls, die zur Ausfuhr des Unraths gesetzte Zeit, von Michaeli an, bis zu Ende des May-Monats, dergestalt seyn soll, daß die Nacht hindurch aller Unrath aus dem Hause, und mit dem Tage der sämtliche Mist weggeschaffet, auch vor sechs Uhr des Morgens vor dem Hause nichts mehr zu sehen, sondern alles schon wieder rein wegeseget seyn soll. Zu welchem Ende auch bey der Nacht die
Ver

Veranstellung gemacht, daß die Thore vor solche Mist-Fuhren eröffnet werden, wobey dieses noch zu mercken, daß der Weg zur Insuhr solches Mists, so viel als möglich hinter der Mauer weg, und nicht durch die Haupt-Strassen und Plätze genommen werden muß, auch daß denen Fuhr-Leuten scharff verboten ist, keinen Mist unterwegs zu verstreuen, sondern ihre Wagens dergestalt zusam zu spannen, daß nichts austaußen oder abfallen möge. public. Dresden, den 20. Octobr. 1719.

Eine andere Verordnung des Raths zu Dresden lautet als folget:

Demnach veranstaltet worden, daß die Bauern, welche das Kehricht aus der Stadt führen, solches Mittwochs und Sonnabends gegen Abend abhohlen sollen. Als wird denen Einwohnern derer Häuser, solches hiedurch wissend gemacht, und selbe resp. ersuchet, und die übrigen bedeutet, sich mit dem Kehren vor denen Häusern darnach zu richten, nichts aber ans denenselben auf die Gassen darzu tragen, sondern das Kehricht in ein Gefäße sammeln, und darinnen behalten, biß der Wagen vorbeÿ fährt, und so dann selbiges drauff schütten, jedoch darunter weder Schürbel noch Steine, oder Bau-Schutt mengen zu lassen, als dergleichen die Bauern nicht annehmen, sondern es wieder vor den Häusern abwerffen werden. Damit des Herrn Gouverneurs Excell. nicht möchte bewogen werden, solch Kehricht wieder in die Häuser werfen zu lassen, oder nach Gelegenheit auch das Gesinde, durch welche doch das ausschütten geschiehet, zuförderst zur Straffe gezogen werde. Dresden den 11. Novembr. Anno 1715.

Der Rath zu Dresden.

Wegen der Cloacken wird in denen Statut. Dresden. Cap. 13. S. 7. geordnet, es soll kein Nachbar dem andern ein heimlich Gemach zu nahe graben, sondern anderthalb Elle Raum darzwischen lassen, wann aber das Secret an and gegen einen Keller gebauet würde, soll er schuldig seyn, den Raum zwischen dem Secret und der Keller-Mauer also zu verwahren, damit durch den Unflath, dem Nachbarn kein Schade geschehe.

Der Stadt Leipzig ihre Ordnung und Statuta halten wegen des Haus- und Gassen-Raths Ord. XLI. der Leipziger Pest-Ordnung p. 334. folgendes in sich:

Ingleichen sollen sie (nehmlich Bürger und Einwohner) bey ihren Gesind es dahin richten, daß in ihren Häusern so wohl Stuben und Sammern, als auch sonst allenthalben vor denen Haus-Thüren, und in denen Abzuchten, alles reinlich zusam gekehret, dem Nachbar nicht das Kehricht vor seine Thüre geschüttet, sondern weil dadurch leichtlich die Luft verunreiniget werden kan, bey Vermeidung unnachlässiger Straffe, solches so fort es aus dem Hause kommt,

Kommt, oder vor denen Thüren zusammen gebracht ist, insonderheit wo todte Hunde und Katzen, oder allerhand von abgeschlachteten Hünern, Gänsen, Enten, Tauben herrührendes Unwesen, dann ferner alte Lumpen, Haden und dergleichen darunter zu befinden, vor die Stadt Thore nicht; zwar obre Unterschied an abe Derter, und absonderlich alsobald vor dieselbe an die Stadt Gräben, Fahrwege und Strassen, sondern auff die darzu verordnete Derter und Lappenberge, welche durch Aufrichtung sonderlicher Stangen, und andern Bemerk dar u benennet, getragen und geschaffet werde, welches umb so viel mehr diejenige in acht nehmen sollen, deren Häuser der infection wegen geschlossen gewesen und nach Verfließung der gewöhnlichen Zeit wieder geöffnet und gereinigt worden, wie wir dean die Körner und andere so dergleichen Unflath aus der Stadt zu führen pflegen. dahin und dasselbe nirgends anders wohin, als auff die Lappenberge zu führen, ernstlich wollen gewiesen haben.

Ferner soll ein jedweder nebenst den Seinigen alles Ausgießen des Urins, und andern Unflaths, insonderheit wo Krancke und Infectione sich befinden, sich gänzlich enthalten.

Von der Stadt Belßel ihrer Gassen-Reinigungs-Ordnung, bemerken wir, daß solche umb desto accurater geschehe, weil die Holländer, welche viel Mist und Düngers zu ihren Gärten nöthig haben, von Zeit zu Zeit mit ihren Schiffen kommen, und solchen von den Platz, dahin er aus der ganzen Stadt zusamm geführet wird, vor haares Geld kaufen, und abholen, eben also gedencket auch Erasmus in seinen Colloquiis, in den Gespräch, welches ein Laßterhafter Soldat mit einem Carthäuser-Mönchen führet, eines solchen Mist-Plazes in der grossen Stadt Paris, und daß der daselbst zusamm geführetete Unflath mit der Abscheuligkeit seiner begangenen Sünden liberein komme, in folgenden Worten: *Tam puram refero Animam meam, quam est Cloaca Parisiis in Via quæ dicitur vulgo Maberti aut Latrina publica.* Und in einer eben solchen Vergleichniß mahlet er in den Colloquio *Adolescentis & Scorti* eine öffentliche Hure ab: *Quod sit Matula & Cloaca publica, ad quam commeant quilibet fordidi, impuri, scabiosi, suamque Spurcitiam in eam repurgent.*

Zum Beschluß ist noch zu gedencken, daß heutigs Tags den Preis von allen saubern Städten, sich Holland und Brabant, in Italien Florenz, Modena, u. Bologae in Teutschland von denen Residens-Städten Wien, München, Dresden, Berlin, Hannover, von denen Reichs- und andern Städten aber Nürnberg, Augspurg, Franckfurt, Hamburg, Lübeck, Breslau, Danzig, und Leipzig, zueignen, wie wohl auch viel andere Reichs- und Municipal-Städte, (welche bißanhero gute Policey-Ordnungen bey sich haben gelassen,) davon nicht ausgeschlossen seyn.

Pon Ttl 478, 1 QK

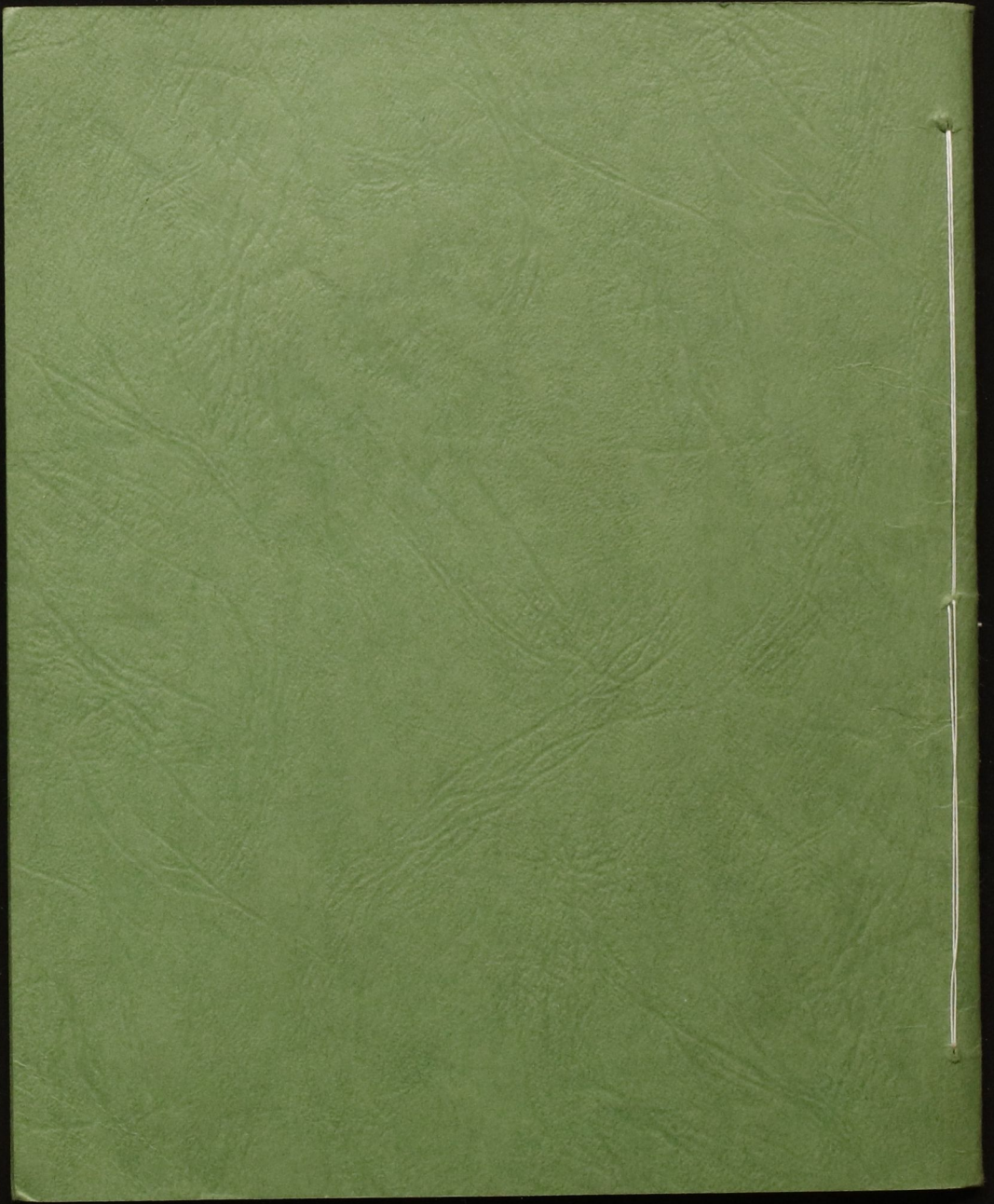
ULB Halle 3
002 424 185



Sb.

177
D





Il
478

2.

Bon
nigung
Der
und Strassen

In
Holcreichen Städten,
Wem solches als eine höchstnötige
Ordnung geschehen soll,
richtigkeithliche Mandata hin und wieder
ergangen,
ihrer Häuser- und Strassen- Rei-
e Städte und Länder seyn, auch was
und Oeconomicè von solcher Sauberkeit,
ch der Unflätherey halber zu bemercken sey
entworfen von

F. M.



DRESDEN,
rlegung des Autoris.

